

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 17. Mai 2016
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aken, Jan van (DIE LINKE.)	2, 3, 4, 5	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	96, 97
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	35, 36	Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	101
Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	91	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	32, 98
Bellmann, Veronika (CDU/CSU)	69	Lay, Caren (DIE LINKE.)	39, 40
Binder, Karin (DIE LINKE.)	30	Leidig, Sabine (DIE LINKE.)	41
Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.)	58	Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	77, 78
Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	13	Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	82
Claus, Roland (DIE LINKE.)	59	Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	22
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)	6	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	20, 23, 24
Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	92	Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7, 8, 25
Gehrcke, Wolfgang (DIE LINKE.)	14	Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	70
Hartmann, Michael (Wackernheim) (SPD)	93, 94	Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.)	60, 61, 62, 63
Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	102	Pitterle, Richard (DIE LINKE.)	42, 43, 44, 45, 46
Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	15, 31	Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	64
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	16, 37	Renner, Martina (DIE LINKE.)	26, 79, 80
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.)	38	Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	83, 84, 85, 86
Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	103	Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	9
Korte, Jan (DIE LINKE.)	1, 17, 18, 19		
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	100		
Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	95		

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	71, 72, 87, 88	Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	89, 90
Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	27, 28, 29	Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	81
Steinbach, Erika (CDU/CSU)	33	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	99
Straubinger, Max (CDU/CSU)	34, 65	Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.)	48, 49, 50, 51
Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	66, 67, 68	Ulrich, Alexander (DIE LINKE.)	52, 53
Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	21, 47	Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10, 11, 12, 76
Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.)	73, 74, 75	Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.)	54, 55, 56, 57

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	<i>Seite</i>		<i>Seite</i>
Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes			
Korte, Jan (DIE LINKE.)		Regelungen im Rahmen der Novellierung des Energiesparrechts zur Verhinderung eines möglichen Vertragsverletzungsverfahrens aufgrund mangelhafter Umsetzung der EU-Richtlinie 2009/28/EG	7
Aufarbeitung der Rolle des Bundeskanzleramtes im Zusammenhang mit NS-Belastungen zwischen 1949 und 1984	1		
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie			
Aken, Jan van (DIE LINKE.)		Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	
Genehmigungen für den Export von technischer Ausrüstung zur Herstellung und Abfüllung von Munition nach Südafrika und Saudi-Arabien seit 2008	2	Brugger, Agnieszka (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Spezifizierung der Genehmigung des Exports von Herstellungsmaterialien für G36-Gewehre nach Spanien	4	Etwaiger Beitrag zur EU-Beratermission in der Zentralafrikanischen Republik	8
Rechtliche Zulässigkeit der Produktion von G36-Gewehren in Spanien für einen privaten Endabnehmer nach dem Jahr 2007	4	Gehrcke, Wolfgang (DIE LINKE.)	
Ernst, Klaus (DIE LINKE.)		Beteiligte an den Abstimmungen zur Einrichtung einer „Shared Awareness and Deconfliction Group“ für das Mittelmeer	8
Vergütungen der Mitglieder des Vorstands der Volkswagen AG	4	Hunko, Andrej (DIE LINKE.)	
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Loyalitäten der polizeilich bzw. militärisch agierenden Milizen in Libyen	9
Etwaige Gespräche mit Vertretern von Gewerkschaften während des Besuchsprogramms des Bundesministers Sigmar Gabriel in Ägypten	5	Jelpke, Ulla (DIE LINKE.)	
Politisch motivierte Verhaftungen in Ägypten im April 2016	5	Verweigerung der Wiedereinreise in die Türkei für eine katholische Ordensschwester	10
Schmidt, Frithjof, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Korte, Jan (DIE LINKE.)	
Folgenabschätzung der kumulativen Folgen des Marktzugangs im Bereich Landwirtschaft für bestimmte Handelsabkommen	6	Bedeutung der im EU-Vertrag formulierten Werte	11
Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)		Vereinbarkeit des Flüchtlingsabkommens mit der Türkei mit den im Artikel 2 des EU-Vertrages definierten Werten	11
Anteil der als „Must Run“ deklarierten Braunkohlekraftwerke	6	Bewertung der Vereinbarkeit des geplanten EU-Abkommens mit Libyen zur Einrichtung von Auffanglagern mit Artikel 2 des EU-Vertrages	12
Durch den „Must Run“ eingespeiste energetische Leistung im Jahr 2015	7	Movassat, Niema (DIE LINKE.)	
		Bericht über die Arbeitsbedingungen in den südosteuropäischen Textilfabriken	12
		Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
		Bisher an die Türkei geleistete Zahlungen der EU im Rahmen des Abkommens über die Rückführung von Flüchtlingen	13

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	
Mihalic, Irene (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Netzabdeckung mit polizeilichem Digitalfunk in Bahnhofsgebäuden.....	14
Movassat, Niema (DIE LINKE.) Abschiebeabkommen mit den Staaten Nordafrikas nach dem Vorbild des EU-Türkei-Abkommens	14
Mögliche Gespräche zwischen Vertretern des Bundesamts für Verfassungsschutz und der Partei Alternative für Deutschland (AfD).....	15
Nouripour, Omid (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Asylanträge von Staatsangehörigen der Republik Jemen zwischen April 2015 und März 2016	15
Renner, Martina (DIE LINKE.) Treffen zwischen Vertretern der AfD und des Bundesamts für Verfassungsschutz	16
Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Nach Deutschland eingereiste türkische Staatsbürger in den letzten fünf Jahren	17
Geduldete bzw. als Asylbewerber anerkannte Personen mit türkischer Staatsbürgerschaft in den letzten fünf Jahren.....	17
Auswirkungen einer Visafreiheit für türkische Staatsbürger.....	18
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz	
Binder, Karin (DIE LINKE.) Widerrufsrecht für Immobiliendarlehen bei Verträgen mit fehlerhafter Belehrung	19
Hunko, Andrej (DIE LINKE.) Ratsschlussfolgerungen bzgl. des „direkten“ Zugangs von Strafverfolgungsbehörden zu Telekommunikationsdaten	20
Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gesetzliche Regelung im StGB hinsichtlich möglicher Betrugsdelikte von Apothekern....	21
Steinbach, Erika (CDU/CSU) Anteil ausländischer Insassen in deutschen Strafvollzugseinrichtungen.....	22
Straubinger, Max (CDU/CSU) Gegenseitigkeit gemäß § 104a StGB als Voraussetzung der Strafverfolgung bei Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten gemäß § 103 StGB	22
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen	
Andreae, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Steuermindereinnahmen durch eine Anhebung der Werbungskostenpauschale.....	22
Bundesimmobilien im Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau	23
Jelpke, Ulla (DIE LINKE.) Wiedergutmachungsleistungen für die Opfer der sogenannten Zwangsgermanisierung	24
Karawanskij, Susanna (DIE LINKE.) Aktueller Sachstand zur Reform der Grundsteuer	24
Lay, Caren (DIE LINKE.) Verkaufte Bundesimmobilien seit Beginn der 18. Legislaturperiode	25
Verkaufte Wohnungen aus Bundesbesitz seit 2014.....	27
Leidig, Sabine (DIE LINKE.) Einführung der Fiskaltaxameter bis Ende des Jahres 2016	28
Pitterle, Richard (DIE LINKE.) Technischer Stand des INSIKA-Konzepts für Registrierkassen.....	30
Steuerliche Behandlung von Leihgebühren im Falle sogenannter Cum/Cum-Geschäfte....	31
Möglicher Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 der Abgabenordnung durch Cum/Cum-Geschäfte.....	32
Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 auf die Erbschaftsbesteuerung.....	32
Etwaiger Änderungsbedarf bei § 1 Absatz 2 bis 4 des Grunderwerbsteuergesetzes zur Unterbindung von Steuervermeidungsstrategien.....	32

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<p>Ströbele, Hans-Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nutzung von Briefkastenfirmen durch Behörden seit dem Jahr 2000..... 34</p> <p>Troost, Axel, Dr. (DIE LINKE.) Nicht bearbeitete Anträge ausländischer Investmentfonds auf Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer 34</p> <p>Kenntnis über die durch Umsatzsteuerbetrug verursachten Steuerausfälle..... 35</p> <p>Abgegoltene Aufwendungen durch die Entfernungspauschale 35</p> <p>Steermehreinnahmen bei Einführung einer Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Körperschaften 36</p> <p>Ulrich, Alexander (DIE LINKE.) Anwendung des Eventualmechanismus beim Verfehlen des Primärüberschussziels durch Griechenland 37</p> <p>Wagenknecht, Sahra, Dr. (DIE LINKE.) Klage des Informanten Alberto P. gegen die Bundesdruckerei..... 38</p> <p>Behandlung der Hinweise des Informanten Alberto P. durch das BMF..... 38</p> <p>Gründung von Briefkastenfirmen in Panama durch die Bundesdruckerei..... 39</p> <p>Zahlung von Geldbeträgen an von Mossack Fonseca eingetragene Briefkastenfirmen durch die Bundesdruckerei..... 39</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales</p> <p>Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) Beitragssatz bzw. Beitragsbelastung eines Arbeitnehmers bei einer Erhöhung des allgemeinen Rentenwerts 40</p> <p>Claus, Roland (DIE LINKE.) Reduzierung des Sozialgelds aufgrund des Umgangs des Kindes mit dem getrennt lebenden Elternteil 40</p> <p>Petzold, Harald (Havelland) (DIE LINKE.) Übernahme der Kosten für die Essensversorgung durch Unternehmen in Flüchtlingsunterkünften ohne Kochmöglichkeit 41</p>	<p>Übernahme der Unterbringungskosten bei in Notunterkünften lebenden anerkannten Flüchtlingen 41</p> <p>Pothmer, Brigitte (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Dauer der Erwerbsunterbrechung bei Berufsrückkehrern 42</p> <p>Straubinger, Max (CDU/CSU) Besserverdienende mit vorzeitigem Renteneintritt..... 44</p> <p>Strengmann-Kuhn, Wolfgang, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedarfsgemeinschaften von Eltern mit zwischen den Haushalten wechselnden Kindern nach SGB II und Bewilligung daraus resultierender Kosten 45</p> <p>Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft</p> <p>Bellmann, Veronika (CDU/CSU) Unterstützung der Landwirte und europäischer Programme für die Landwirtschaft..... 46</p> <p>Ostendorff, Friedrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Zink- und Kupfergehalte von mit Schweinegülle gedüngten Ackerböden..... 48</p> <p>Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Strafanzeigen von Global 2000 im Zusammenhang mit der Wiedergenehmigung von Glyphosat 49</p> <p>Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei einer Einstufung von Glyphosat als wahrscheinlich krebserregend..... 49</p> <p>Tackmann, Kirsten, Dr. (DIE LINKE.) In Auftrag gegebene Studien zu Glyphosat 50</p> <p>Gesperrte Land- und Forstwirtschaftsflächen aufgrund von Folgeschäden des Braunkohleabbaus..... 51</p> <p>Verlinden, Julia, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mitarbeiter des BMEL und nachgelagerter Bundesbehörden mit Vergütung von Dritten ... 52</p>

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Lindner, Tobias, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Terpe, Harald, Dr. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Erfüllung der Anforderungen des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes durch die Bundeswehr	Verweigerte Regelleistungen durch Vertragszahnärzte.....
52	63
Möglicher Zusammenhang zwischen den Triebwerk-Problemen des Airbus A400M und dem Absturz eines A400M im Mai 2015.....	Einnahmen aus selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit
53	64
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Renner, Martina (DIE LINKE.)	Baerbock, Annalena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Fördersummen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben“ zur Finanzierung von Beratungseinrichtungen für Gewaltopfer	Verwendung der ursprünglich für die A 71 vorgesehenen Bundesmittel für die A 14
54	65
Tressel, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Gastel, Matthias (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Stellen für Fachkräfte im Rahmen des Bundesprogramms „Sprach-Kitas“	Verwaltungsvereinbarung zur Verlängerung der Neckarschleusen zwischen Mannheim-Freudenheim und Plochingen.....
57	65
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	Hartmann, Michael (Wackernheim) (SPD)
Meiwald, Peter (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Prüfung des Bahnprojektes „Korridor Mittelrhein: Zielnetz II“
Verbot der Verwendung von Amalgam im Rahmen der Umsetzung der Minamata-Konvention zu Quecksilber.....	66
58	Krischer, Oliver (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Scharfenberg, Elisabeth (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	Einnahmen aus der Lkw-Maut in den Jahren 2014 und 2015.....
Rahmenbedingungen und Ausbildungsinhalte in Modellversuchen zur Zusammenlegung der Pflegeausbildungen	67
59	Kühn, Stephan (Dresden) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Anteil der Hauptschüler in der Alten- und Krankenpflegeausbildung im Jahr 2015.....	Gutachten zum Finanzbedarf für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur in den kommenden zehn Jahren
59	67
Übereinstimmungen bei den Ausbildungen zur Kranken-, Alten- und Kinderkrankenpflege.....	Anzahl der von der freiwilligen Rückrufaktion im Rahmen des Abgasskandals betroffenen Kfz mit Zulassung in Sachsen
60	67
Berechnungen zur Einschätzung der jährlichen Mehrkosten aufgrund der generalistischen Pflegeausbildung	Künast, Renate (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
61	Sanktionen bzw. Bußgelder des Kraftfahrt-Bundesamts gegen die Volkswagen AG aufgrund unzulässiger Abschaltvorrichtungen ...
Schulz-Asche, Kordula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	68
Maßnahmen gegen Rezeptabrechnungsbeitrag durch Apotheker	Trittin, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
61	Nutzen-Kosten-Verhältnis beim Projekt B 274 Gieboldehausen – AS Leinefelde – Worbis.....
	68

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktor- sicherheit	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Kotting-Uhl, Sylvia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wiederaufnahme des Verfahrens bei den ge- gen die Sorgspflicht nach § 9a des Atomge- setzes gerichteten Klagen 69	Höhn, Bärbel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Investitionen der Weltbankgruppe in explo- rative Kohle-, Öl- und Gasprojekte seit 2011 70
Kühn, Christian (Tübingen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Stärkung der Elektromobilität im Bau-, Miet- und Wohneigentumsrecht 69	Kekeritz, Uwe (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Mögliche Gespräche über die Verbesserung der Menschenrechtslage bei der Reise des Bundesministers Dr. Gerd Müller nach Kambodscha 71

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
Inwiefern trifft der Bericht des Magazins „DER SPIEGEL“ vom 30. April 2016 zu, das Bundeskanzleramt habe den jahrelangen Widerstand gegen eine offizielle Aufarbeitung seiner Rolle im Zusammenhang mit NS-Belastungen der frühen Bundesrepublik Deutschland und der Rolle von NS-belasteten Personen in Ministerien und Institutionen des Bundes zwischen 1949 und 1984 eingestellt, die Aufarbeitung der Historie solle „nun diskret in einem ‚ressortübergreifenden Forschungsprogramm‘ erfolgen, das Kulturstaatsministerin Monika Grütters gerade vorantreibt“ sowie „mit fünf Millionen Euro“ ausstatten wolle (vgl. DER SPIEGEL, 18/2016), und welche konkreten Pläne zur Einsetzung einer unabhängigen Historikerkommission zur Geschichte des Bundeskanzleramtes hat die Bundesregierung?

Antwort der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsministerin Monika Grütters vom 10. Mai 2016

Die von der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) auf der Grundlage eines Beschlusses des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 17/11001) und des Koalitionsvertrages zwischen CDU, CSU und SPD initiierte und geförderte Studie des Instituts für Zeitgeschichte (München – Berlin) und des Zentrums für Zeithistorische Forschung (Potsdam), veröffentlicht im Februar 2016 unter dem Titel „Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus – Stand und Perspektiven der Forschung“, kommt insbesondere zu dem Ergebnis, dass es sich in vielen Bereichen aufgrund der NS-typischen Verflechtung der Institutionen untereinander, mit der Landes- und Kommunalebene sowie mit nichtstaatlichen Einrichtungen empfehle, künftig auch ressortübergreifend zu forschen und verstärkt Strukturen und deren Mechanismen in den Blick zu nehmen. Die Bundesregierung hat die Empfehlungen der beiden Forschungsinstitute mit großem Interesse zur Kenntnis genommen und prüft derzeit, wie und in welchem Umfang sie umzusetzen sind.

Vor diesem Hintergrund ist auch die Möglichkeit eines ressortübergreifenden Forschungsprogramms zu prüfen, das nach Einschätzung der o. g. Forschungsinstitute über ein Finanzvolumen von fünf Millionen Euro verfügen sollte.

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines solchen Forschungsprogramms die Geschichte des Bundeskanzleramtes von besonderem Interesse für die Wissenschaft sein und daher umfassend untersucht werden wird.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes bereits 2011 der Bundesnachrichtendienst (BND) eine Unabhängige Historikerkommission (UHK) zur Erforschung der Geschichte des BND 1945 bis 1968 (UHK) berufen hat. Das Forschungsprojekt lautet: „Erforschung der Geschichte des BND, seiner Vorläuferorganisationen sowie seines Personal- und Wirkungsprofils von 1945 bis 1968 und des Umgangs mit dieser Vergangenheit“. Dabei hat das Bundeskanzleramt der UHK im Rahmen ihrer Arbeit Zugang zu allen vorhandenen Aktenbeständen gewährt, soweit diese Gegenstand des Forschungsauftrages sind. Die Kommission hat dies in großem Umfang in Anspruch genommen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 18/2176 vom 21. Juli 2014).

Im Jahr 2011 hat das Bundeskanzleramt einen Beauftragten für die Aufarbeitung der Geschichte des BND und seiner Beziehungen zum Bundeskanzleramt ernannt, der die Projektziele unterstützt und den Zugang zu den relevanten Akten im Bundeskanzleramt gewährleistet. Die Darstellung, das Bundeskanzleramt habe sich einer offiziellen Aufarbeitung seiner Gründerzeit jahrelang widersetzt, ist von daher unzutreffend. Diese findet vielmehr im Rahmen des genannten Forschungsprojektes bereits statt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

2. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
Für den Export welcher Maschinen, Anlagenbestandteile und Herstellungs-, Fertigungs- und Technologieunterlagen, die im Zusammenhang mit der Herstellung und Abfüllung von Munition zum Einsatz kommen können, nach Saudi-Arabien hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2008 Genehmigungen erteilt (bitte unter Angabe des Datums der Genehmigung, der präzisen Benennung des Gutes/der Güter und des Unternehmens, das jeweils die Ausfuhrgenehmigung erteilt bekommen hat)?

3. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
Für den Export welcher Maschinen, Anlagenbestandteile und Herstellungs-, Fertigungs- und Technologieunterlagen, die im Zusammenhang mit der Herstellung und Abfüllung von Munition zum Einsatz kommen können, nach Südafrika hat die Bundesregierung seit dem Jahr 2008 Genehmigungen erteilt (bitte unter Angabe des Datums der Genehmigung, der präzisen Benennung des Gutes/der Güter und des Unternehmens, das jeweils die Ausfuhrgenehmigung erteilt bekommen hat)?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 10. Mai 2016**

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die nachfolgende Tabelle listet im Ergebnis einer automatisierten Datenauswertung alle Genehmigungen auf, die Güter und Technologie im Zusammenhang mit der Herstellung und Abfüllung von Munition zum Gegenstand hatten.

Die Genehmigungen für Saudi-Arabien betrafen Lieferungen von Ersatzteilen für dort seit Längerem in Betrieb befindliche, in den 80er-Jahren aus Deutschland gelieferte Fertigungsanlagen für kleinkalibrige Munition. Bei den Genehmigungen für Südafrika geht es um Lieferungen von Herstellungsausrüstungen, Ersatzteilen und Unterlagen für die Fertigung von großkalibriger Munition sowie Jagd- und Sportmunition.

Hinsichtlich der Detailliertheit der aufgeführten Informationen zu den einzelnen Genehmigungen wird auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 2014 (2 BvE 5/11) und die darin festgehaltenen Grundsätze zur Abwägung der Informationsinteressen des Bundestages mit den Schutzinteressen der Antrag stellenden Unternehmen verwiesen.

	Anzahl der Genehmigungen	davon Technologie
Saudi-Arabien		
2008	5	
2009	22	1
2010	22	
2011	34	
2012	46	
2013	48	
2014	28	
2015	3	
Südafrika		
2008	5	2
2009	3	1
2010	5	2
2011	2	1
2012	7	4
2013	3	2
2014	3	2
2015	2	1

4. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- War die Genehmigung zum Export von Fertigungsunterlagen, Technologie und/oder Herstellungsmaschinen zur Herstellung von G36-Sturmgewehren bei Santa Barbara Sistemas in Spanien über den Reexportvorbehalt hinaus in irgendeiner Form spezifiziert bzw. reglementiert, z. B. hinsichtlich einer Obergrenze der zu produzierenden Gewehre, eines bestimmten Produktionszeitraums oder bestimmter Endabnehmer, und wenn ja, wie lauteten die Spezifizierungen bzw. Reglementierungen im Einzelnen?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 19. Mai 2016**

Nach Auswertung der Ausfuhrgenehmigungen seit dem Jahr 2000 unterlagen diese den zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen Regelungen zur Rüstungsexportkontrolle. Dies beinhaltete einen Reexportvorbehalt in Drittstaaten.

5. Abgeordneter
Jan van Aken
(DIE LINKE.)
- Ist bzw. war die Produktion einer kleinen Stückzahl von G36-Gewehren nach dem Jahr 2007 für einen privaten Endabnehmer in Spanien nach der ursprünglichen Exportgenehmigung (bzw. Exportgenehmigungen) rechtlich zulässig, und hat die Bundesregierung Kenntnisse darüber, dass nach diesem Jahr Gewehre zu einem solchen Zweck produziert wurden?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 19. Mai 2016**

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen. Seit der Verabschiedung der Kleinwaffengrundsätze im Mai 2015 unterliegt bei Drittstaaten die innerstaatliche Weitergabe von Kleinwaffen der Zustimmung der Bundesregierung.

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse über eine mögliche Produktion von G36-Gewehren für einen privaten Endabnehmer in Spanien.

6. Abgeordneter
Klaus Ernst
(DIE LINKE.)
- Wie hoch sind zuletzt (Angaben nach Möglichkeit für das Jahr 2015) nach Kenntnis der Bundesregierung die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Vorstands der Volkswagen AG gewesen (bitte jeweils getrennt ausweisen in fixem Bestandteil und die Bestandteile des variablen Teils in Boni und Long Term Incentive, LTI), und auf welchen dieser Vergütungskomponenten bezieht sich der vorläufige Einbehalt von 30 Prozent, der derzeit in der öffentlichen Debatte ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 10. Mai 2016

Detaillierte Angaben über Vorstandsvergütungen der Volkswagen AG liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern hat der Bundesminister für Wirtschaft und Energie, Sigmar Gabriel, während seiner Reise nach Ägypten auch Vertreterinnen und Vertreter von Gewerkschaften getroffen, und wenn nein, warum waren solche Treffen nicht Teil seines Besuchsprogramms?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 10. Mai 2016

Vor und während seiner Ägyptenreise vom 16. bis 18. April 2016 hat Bundesminister Sigmar Gabriel Gespräche mit Vertretern der Zivilgesellschaft geführt.

8. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Inwiefern sieht die Bundesregierung in den fast 200 politisch motivierten Verhaftungen in Ägypten in den Tagen um den 25. April 2016, darunter der bekannte Menschenrechtsaktivist Ahmed Abdallah (www.zeit.de/news/2016-04/25/menschenrechte-viele-festnahmen-in-kairo-wegen-protesten-25220803), eine Manifestation des von Bundeswirtschaftsminister Sigmar Gabriel während seines Aufenthalts in Kairo konstatierten Willens der ägyptischen Regierung, „das Land Schritt für Schritt zu demokratisieren“ (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. April 2016 „Gabriel lobt Sisi“)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Brigitte Zypries vom 10. Mai 2016

Die Bundesregierung beobachtet die Menschenrechtslage in Ägypten mit großer Sorge und spricht diese regelmäßig gegenüber ihren ägyptischen Gesprächspartnern an – so auch zuletzt im April 2016 Bundesminister Sigmar Gabriel im Gespräch mit Staatspräsident Al-Sisi während seines Besuchs in Kairo.

9. Abgeordneter
Dr. Frithjof Schmidt
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Hat die Bundesregierung sich dafür eingesetzt, dass die Europäische Kommission eine Folgenabschätzung über die kumulativen Folgen des Marktzugangs im Bereich Landwirtschaft für die Handelsabkommen mit Kanada, den USA und dem Mercosur sowie für die geplanten Handelsabkommen mit Australien und Neuseeland in Auftrag gibt, und wäre die Europäische Kommission nach Kenntnis der Bundesregierung dazu bereit, dies zu tun?

**Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig
vom 17. Mai 2016**

Die Erstellung einer Studie zu den kumulativen Auswirkungen aller Freihandelsabkommen der EU im Landwirtschaftssektor wurde von einer Reihe von Mitgliedstaaten, inklusive Deutschland, sowohl bei technischen Expertentreffen als auch beim Handelspolitischen Ausschuss (16. März 2016, 15. April 2016) gefordert. Die Europäische Kommission hat eine solche Studie beim Handelspolitischen Ausschuss am 15. April 2016 für voraussichtlich September 2016 angekündigt.

10. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Anteil der Braunkohlekraftwerke, die als sogenannter „Must Run“ laufen, und wie hoch ist der Anteil, der als für die Netzstabilität erforderlich deklariert wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer
vom 11. Mai 2016**

Die Einspeisung aus Braunkohlekraftwerken und ihr Anteil an der inländischen Stromerzeugung variieren je nach Marktsituation. Ein für die Netzstabilität notwendiger Anteil kann nicht pauschal beziffert werden. In einer von den Übertragungsnetzbetreibern beauftragten Studie „Konventionelle Mindesterzeugung – Einordnung, aktueller Stand und perspektivische Behandlung“, die unter www.netztransparenz.de veröffentlicht ist, wird gezeigt, dass selbst bei negativen Strompreisen aktuell 25 bis 30 GW konventionelle Erzeugungsleistung am Netz sind. In den untersuchten Situationen lag der Anteil der Braunkohle- und Kernkraftwerke bei rund 75 Prozent. Die Ursachen dafür sind vielfältig. Nur ein Teil kann als für die Netzstabilität erforderlich deklariert werden (zum Beispiel für Regelleistung, Redispatch, Spannungshaltung). Der größere Teil geht auf Eigenerzeugung, Wärmeauskopplungen und Wärmelieferungen an die Industrie, technologische Mindesterzeugung der Kraftwerke sowie die Vermeidung von An- und Abfahrkosten zurück. Dieser Teil liegt im Entscheidungsbereich der Kraftwerksbetreiber, nicht der Netzbetreiber.

11. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche energetische Leistung wurde nach Kenntnis der Bundesregierung 2015 während der Zeiten, in denen Einspeisemanagement-Maßnahmen durchgeführt wurden, durch den technisch bedingten „Must Run“ ins Netz eingespeist, und hätten sich mit verringertem technisch bedingtem „Must Run“ die Einspeisemanagement-Maßnahmen verringern lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Uwe Beckmeyer vom 11. Mai 2016

Derartige theoretische Quantifizierungen bzw. Auswertungen liegen nicht vor. Sie würden äußerst komplexe Analysen und Datenerhebungen erforderlich machen. Solche Analysen müssten berücksichtigen, dass als „Must Run“ deklarierte Kraftwerke teilweise in Regionen stehen, in denen gar kein Einspeisemanagement stattgefunden hat und somit von diesen kein Einfluss auf das Einspeisemanagement ausgehen kann. Im Weißbuch des BMWi (Ein Strommarkt für die Energiewende) wurde bereits dargelegt, dass konventionelle Mindestenergieerzeugung die Integration erneuerbarer Energien erschweren kann. Daher soll nach § 63 Absatz 3a EnWG (neu) des derzeit im Bundestag beratenen Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz) die Bundesnetzagentur erstmals zum 31. März 2017, dann zum 30. November 2019 und dann mindestens alle zwei Jahre einen Bericht über die Mindestenergieerzeugung, über die Faktoren, die die Mindestenergieerzeugung in den letzten zwei Jahren maßgeblich beeinflusst haben, sowie über den Umfang, in dem die Einspeisung durch diese Mindestenergieerzeugung beeinflusst worden ist, veröffentlichen. In den Bericht soll auch die zukünftige Entwicklung der Mindestenergieerzeugung aufgenommen werden. Die Verringerung der konventionellen Mindestenergieerzeugung ist grundsätzlich ein mittel- bis langfristig angelegter Prozess.

12. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Regelungen wird die Bundesregierung im Rahmen der anstehenden Novellierung des Energiesparrechts im Gebäudebereich treffen, um ein mögliches Vertragsverletzungsverfahren von Seiten der EU-Kommission wegen mangelhafter Umsetzung von Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu verhindern?

Antwort des Staatssekretärs Rainer Baake vom 9. Mai 2016

Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Energieeinsparverordnung (EnEV) und Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) sollen strukturell neu konzipiert und in einem Regelungswerk zusammengeführt werden. Ziel ist ein aufeinander abgestimmtes Regelungssystem für die energetischen Anforderungen an Neubauten, an Bestandsgebäuden und an den

Einsatz erneuerbarer Energien zur Wärmeversorgung. Hierbei werden auch die europarechtlichen Vorgaben aus der Richtlinie 2009/28/EG beachtet. Das Vorhaben befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

13. Abgeordnete
Agnieszka Brugger
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Pläne gibt es hinsichtlich eines etwaigen deutschen Beitrages zu der von der Europäischen Union beschlossenen Beratermission in der Zentralafrikanischen Republik (vgl. dpa, 19. April 2016), und wenn hier keine Beteiligung geplant ist, warum nicht?

Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer vom 9. Mai 2016

Die Europäische Union hat am 19. April 2016 beschlossen, im Rahmen der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) eine militärische Ausbildungsmission in der Zentralafrikanischen Republik (EUTM RCA) durchzuführen, um zu dem von der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik (MINUSCA) koordinierten Prozess zur Reform des Sicherheitssektors in der Zentralafrikanischen Republik im Bereich des Verteidigungssektors beizutragen.

Die neue militärische Ausbildungsmission EUTM RCA soll ab Mai/Juni 2016 die bestehende militärische Beratungsmission (EUMAM RCA) ablösen. Eine deutsche Beteiligung an der Beratungsmission EUMAM RCA gab es bisher nicht und ist auch für die neue Ausbildungsmission nicht vorgesehen.

Ein Schwerpunkt des deutschen Engagements in Afrika liegt bereits unter anderem in Mali durch die Beteiligung an der Mission der Vereinten Nationen MINUSMA und an der militärischen Ausbildungsmission der Europäischen Union EUTM Mali.

14. Abgeordneter
Wolfgang Gehrcke
(DIE LINKE.)
- Welche Beteiligten nahmen bzw. nehmen an den „Abstimmungen“ zur Einrichtung einer „Shared Awareness and Deconfliction Group“ (SHADE) für das Mittelmeer teil, um auf diese Weise etwaige Konflikte zwischen Anrainerstaaten und militärischen Missionen der Europäischen Union und/oder der NATO im Mittelmeer zu behandeln (Bundestagsdrucksache 18/7861), und was kann die Bundesregierung über den Fortgang der Einrichtung dieser Gruppe mitteilen?

**Antwort des Staatsministers Michael Roth
vom 13. Mai 2016**

An Treffen im Rahmen der „Shared Awareness and Deconfliction in the Mediterranean“ (SHADE MED) nehmen Vertreter internationaler Organisationen, militärischer und ziviler Missionen und Operationen, von Staaten, darunter insbesondere EU- und NATO-Mitgliedstaaten und Mittelmeer-Anrainerstaaten, von Nichtregierungsorganisationen, der zivilen Schifffahrt, Wissenschaftler und Wirtschaftsvertreter teil.

SHADE MED hat den Austausch von Informationen mit Blick auf „Best Practice“ und die Koordinierung von Maßnahmen, insbesondere auch der Seenotrettung, sowohl staatlicher als auch nichtstaatlicher Akteure im Mittelmeer, zum Ziel.

Die Bundesregierung begrüßt die Einrichtung des für den Golf von Aden erfolgreich praktizierten SHADE-Mechanismus für das Mittelmeer nachdrücklich.

Das erste SHADE-MED-Treffen wurde am 26. November 2015 auf Einladung der EU-Operation EUNAFVOR MED Sophia in Rom durchgeführt. Ein zweites Treffen findet auf Einladung Italiens am 12. und 13. Mai 2016 in Rom statt. Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 23 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 27. April 2016 auf Bundestagsdrucksache 18/8248 wird verwiesen.

15. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über derzeitige Loyalitäten der bestehenden polizeilich oder militärisch agierenden Milizen in Libyen bekannt (Bundestagsdrucksachen 18/1796, 18/626 und 17/14417; bitte mitteilen, welche der Truppen sich zu welcher der drei konkurrierenden Regierungen bekennen), und inwiefern kann die Bundesregierung rekonstruieren, welche dieser Milizen im Rahmen der EU-Mission EUBAM Libyen mit Ausbildungsmaßnahmen unterstützt werden sollten bzw. unterstützt wurden (bitte auch für jene Milizen mitteilen, aus denen sich die neue „Präsidentengarde“ zusammensetzt, siehe Libya Herald vom 9. Mai 2016)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 19. Mai 2016**

Die Loyalität der verschiedenen Milizen in Libyen gilt vor allem ihren militärischen Anführern oder ihren Stammesältesten, deren Ziele mit denen einer der Regierungen aber übereinstimmen können.

Die Loyalität der sogenannten Libyschen Nationalarmee unter General Khalifa Haftar beschränkt sich auf das Parlament in Tobruk. Der Präsidentschaftsrat unter Leitung seines Präsidenten Fayeze Sarraj stützt sich neben Polizei- und Marine-Einheiten vorerst auch auf sich loyal oder neutral

verhaltende Milizen im Stadtgebiet von Tripolis. Hierzu gehören die De-terrence Force, die Nawasi-Brigade, die Janzour Knights und die Tripoli Revolutionaries' Brigade. Auf Seiten der Regierung von Khalifa Ghwail in Tripolis werden derzeit keine loyalen Milizen mehr erkannt.

Zur Frage einer möglichen Ausbildungsunterstützung der EU-Mission EUBAM Libyen für Milizen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor. Konkrete Planungen zur Zusammensetzung der mit Dekret vom 9. Mai 2016 geschaffenen Präsidialgarde sind der Bundesregierung noch nicht bekannt.

16. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche genauen Kenntnisse hat die Bundesregierung über einen im zuständigen Referat des Auswärtigen Amtes registrierten Fall einer seit rund 40 Jahren in Antakya/Hatay lebenden deutschen katholischen Ordensschwester, der laut einem dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vorliegenden Schreiben der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Rellinghausen nach einem Weihnachtsaufenthalt in Deutschland von Seiten der türkischen Behörden die Wiedereinreise in die Türkei verweigert wird, so dass sie ihre Arbeit in dem von ihr gegründeten „Interreligiösen Zentrum Antiochia“ nicht fortführen kann, und inwieweit setzt sich die Bundesregierung gegenüber den türkischen Behörden für eine erneute Visumvergabe an die Ordensschwester ein?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 18. Mai 2016**

Die deutsche katholische Ordensschwester und ihr Wirken für den interreligiösen Dialog sind nicht nur in der Region Antakya gut bekannt. Ihr großes Engagement erfährt auch viel Anerkennung und Beifall in Deutschland.

Es trifft, soweit hier bekannt, allerdings nicht zu, dass der betreffenden Ordensschwester die (Wieder-)Einreise in die Türkei verweigert worden wäre. Vielmehr wurde ihre Aufenthaltsgenehmigung durch den zuständigen Gouverneur nicht mehr verlängert. Aufgrund der prekären Sicherheitslage erhalten Ausländer in Antakya generell keine Aufenthaltsgenehmigungen mehr.

Der Deutsche Botschafter in Ankara und das Auswärtige Amt haben sich mehrfach für die betreffende Ordensschwester eingesetzt und dafür geworben, in ihrem speziellen Fall eine Ausnahme zu machen. So hat die Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Dr. Maria Böhmer, in ihren Schreiben an den Gouverneur von Hatay und den Oberbürgermeister von Antakya vom September 2015 beziehungsweise vom Februar 2016 um erneute Prüfung und Gewährung einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für die Ordensschwester gebeten. Bei ihrem Aufenthalt in der Türkei im März 2016 hat die Staatsministerin darüber hinaus die Aktivitäten der Ordensschwester als aktiven Beitrag zur Völkerverständigung angesprochen und darauf hingewiesen, dass der Weiterbetrieb ihres Projekts gefährdet sei, sollte sie nicht zurückkehren dürfen.

17. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Welche Bedeutung misst die Bundesregierung den im EU-Vertrag formulierten begründeten Werten der EU bei, und hält sie Artikel 2 des EU-Vertrages in Anbetracht der politischen Entwicklung der letzten Jahre, von Staatsschuldenkrisen bis hin zur Flüchtlingspolitik, für heute noch zutreffend?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 9. Mai 2016**

Die Europäische Union ist eine Werteunion. Artikel 2 des EU-Vertrages definiert die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören, als gemeinsames, universell gültiges Fundament der Mitgliedstaaten. Damit bilden diese Werte einen Wesenskern der Europäischen Union, der unabhängig von aktuellen politischen Ereignissen besteht. Die in Artikel 2 des EU-Vertrages formulierten Werte sind dabei gerade in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrise oder der Migrationssituation zentraler Referenzpunkt.

18. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Entspricht nach Auffassung der Bundesregierung das Flüchtlingsabkommen mit der Türkei den in Artikel 2 des EU-Vertrages definierten begründeten Werten der Europäischen Union (Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte), und inwieweit zeichnet die Abschiebung von Asylsuchenden in die Türkei unsere Gesellschaft als pluralistisch, nichtdiskriminierend, tolerant, gerecht, solidarisch und geschlechtergerecht aus?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 9. Mai 2016**

Die EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016, auf die sich die Frage bezieht, betont ausdrücklich die Behandlung aller Schutzsuchenden und Migranten in Übereinstimmung mit europäischem Recht und Völkerrecht. Damit wird auch Artikel 2 des EU-Vertrages von der Erklärung gewahrt.

19. Abgeordneter
Jan Korte
(DIE LINKE.)
- Wie beurteilt die Bundesregierung das geplante EU-Abkommen mit Libyen zur Einrichtung von Auffanglagern in Bezug auf den Wertekanon in Artikel 2 des EU-Vertrages, und welche Maßnahmen müssen nach ihrer Ansicht ergriffen werden, um den dort formulierten Maßstäben gerecht zu werden?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 9. Mai 2016**

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis von einem geplanten EU-Abkommen mit Libyen zur Einrichtung von Auffanglagern. Der Rat für Auswärtige Angelegenheiten hat in seinen Schlussfolgerungen vom 18. April 2016 seine Bereitschaft erklärt, die libysche Einheitsregierung auf ihre Bitte hin in den Bereichen Migration und Asyl zu unterstützen, unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Valletta-Gipfels und in enger Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) und der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Eine konkrete Unterstützungsbitte ist bisher nach Kenntnis der Bundesregierung nicht geäußert worden.

20. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem jüngsten Bericht (epd vom 28. April 2016) über die Arbeitsbedingungen in den südosteuropäischen Textilfabriken, und welche Maßnahmen ergreift sie, um die Situation von Arbeiterinnen und Arbeitern zu verbessern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Markus Ederer
vom 17. Mai 2016**

Die Bundesregierung hat den Bericht des Evangelischen Pressedienstes zur Kenntnis genommen. Weitergehende eigene Erkenntnisse zu dem geschilderten Sachverhalt liegen der Bundesregierung nicht vor.

Im Falle von Verstößen einzelner EU-Mitgliedstaaten gegen die einschlägige arbeitsrechtliche EU-Gesetzgebung kann die Europäische Kommission rechtliche Schritte gegen einen EU-Mitgliedstaat einleiten.

In der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien unterstützte die Bundesregierung von Dezember 2012 bis November 2014 Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifizierung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Textilindustrie sowie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Dabei war die Bundesregierung auch bestrebt, durch die Unterstützung der Einführung neuer Produktionsmethoden zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der mazedonischen Bekleidungsindustrie insgesamt beizutragen und so eine positive Entwicklung der Beschäftigungskonditionen in diesem Sektor zu befördern.

21. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Angaben macht die Bundesregierung zur Höhe der bisher an die Türkei geleisteten Zahlungen der EU aus den im EU-Türkei-Flüchtlingsabkommen vom 18. März 2016 vereinbarten insgesamt 6 Milliarden Euro, deren Zweckbestimmung sowie deren reale Verwendung und den deutschen Betragsanteil hiervon, und welche Angaben macht die Bundesregierung über die Zahl der Flüchtlinge, die ab dem 4. April 2016 aufgrund dieses EU-Flüchtlingsabkommen aus Griechenland in die Türkei zurückgeführt worden sind, ferner über die Zahl der syrischen Flüchtlinge, die aus der Türkei in die EU in die einzelnen Mitgliedstaaten jeweils legal ausgereist bzw. verteilt worden sind?

**Antwort der Staatsministerin Dr. Maria Böhmer
vom 4. Mai 2016**

Mit der Erklärung des EU-Türkei-Gipfels vom 29. November 2015 ist unter anderem die Bereitstellung finanzieller Unterstützung der EU zugunsten der in der Türkei unter vorübergehendem Schutz stehenden syrischen Flüchtlinge sowie deren Aufnahmegemeinden über die sogenannte EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität in Höhe von 3 Mrd. Euro vereinbart worden. Die EU hat sich beim EU-Türkei-Gipfel am 18. März 2016 bereit erklärt, zusätzliche Mittel für die Fazilität in Höhe von weiteren 3 Mrd. Euro bis Ende 2018 zu mobilisieren, sobald die vorhandenen Mittel nahezu vollständig ausgeschöpft und die in der Gipfelerklärung genannten Verpflichtungen erfüllt worden sind.

Seit März 2016 werden aus der EU-Türkei-Flüchtlingsfazilität Projekte im Bereich der humanitären Grundversorgung und Schulbildung finanziert. Projekte in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Infrastruktur, Lebensmittelversorgung und sonstige Lebenshaltungskosten sollen folgen. Die Mittel werden von der Europäischen Kommission verwaltet. Sie entscheidet über einzelne Projekte und wählt die notwendigen Durchführungsorganisationen aus. Die Mittel der Fazilität sollen bis Jahresende 2017 auf den Weg gebracht werden. Per 20. April 2016 sind Projekte in Höhe von 77 Mio. Euro kassenwirksam (vgl. http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1444_de.htm).

Im Rat wurde am 3. Februar 2016 Einigung über die Finanzierung dieser Zusage erzielt. Der Beschluss sieht vor, dass der EU-Haushalt 1 Mrd. Euro, die nationalen Haushalte 2 Mrd. Euro bereitstellen. Grundlage für die Beiträge der einzelnen EU-Mitgliedstaaten zu den bilateral zu finanzierenden 2 Mrd. Euro ist das Bruttonationaleinkommen (BNE) des Jahres 2014. Die 2 Mrd. Euro wurden entsprechend dem relativen Anteil von 27 EU-Mitgliedstaaten am Gesamt-BNE errechnet. Zypern zahlt seinen entsprechenden Anteil in das EU-Budget für Maßnahmen im Libanon und in Jordanien. Deutschland trägt ca. 21 Prozent der Fazilität, was rund 428 Mio. Euro entspricht.

Ab dem 4. April 2016 sind gemäß der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 insgesamt 386 Migranten, davon 14 Syrer, als freiwillige Rückkehrer aus Griechenland in die Türkei zurückgeführt worden (Stand: 2. Mai 2016). Im selben Zeitraum sind im Rahmen des sogenannten Resettlements gemäß der 1:1-Vereinbarung insgesamt 120 syrische Flüchtlinge aus der Türkei in die EU ausgereist, davon 54 nach Deutschland und 66 in übrige Mitgliedstaaten (Finnland: elf, Niederlande: 31, Schweden: 19, Lettland: fünf; Stand: 29. April 2016).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

22. Abgeordnete
Irene Mihalic
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern ist eine Netzabdeckung mit polizeilichem Digitalfunk nach Kenntnis der Bundesregierung in Bahnhofsgebäuden in den einzelnen Bundesländern jeweils gewährleistet, und mit welchen konkreten Maßnahmen beabsichtigt die Bundesregierung, zukünftig lückenlose Polizeidigitalfunkverbindungen in allen Bahnhofsgebäuden sicherzustellen?

Antwort der Staatssekretärin Dr. Emily Haber vom 18. Mai 2016

Die Verantwortung für die Versorgung von Objekten mit BOS-Digitalfunk liegt grundsätzlich beim jeweiligen Gebäude- bzw. Objekteigentümer – in diesem Fall bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen der Deutschen Bahn AG. Diese haben im Rahmen ihrer gesetzlich definierten Betreiberverantwortung (§ 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes) einen sicheren Bahnbetrieb zu gewährleisten und damit auch für ein – dem jeweiligen Einzelfall angepasstes – funktionierendes Rettungskonzept ihrer Anlagen zu sorgen.

23. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Welche konkreten Pläne hat die Bundesregierung, Abschiebeabkommen mit den Staaten Nordafrikas nach dem Vorbild des EU-Türkei-Abkommens abzuschließen, die der Bundesminister des Innern, Dr. Thomas de Maizière, auf einem Treffen von EU-Innenministern am 5. April 2016 vorstellte (www.zeit.de/politik/deutschland/2016-04/thomas-de-maiziere-abschiebung-abkommen-nordafrika-europa-fluechtlingspolitik), und wie möchte die Bundesregierung die völker- und menschenrechtskonforme Behandlung der Menschen sicherstellen, die laut Amnesty International nicht gewährleistet sein soll (www.amnesty.de/2016/4/1/tuerkei-schiebt-massenhaft-syrische-fluechtlinge-ab?destination=startseite)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. Mai 2016

Die EU-Türkei-Erklärung begründet eine politische Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Türkei. Die Europäische Kommission hat bereits seit Jahren Verhandlungsmandate zum Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit Algerien, Marokko und Tunesien. Angesichts der erneut steigenden Zahl von Flüchtlingen, die über das Mittelmeer nach Italien reisen, regt die Bundesregierung an, dass die Europäische Kommission ihre Verhandlungsintensität mit den nordafrikanischen Staaten im Bereich Rückführung weiter erhöht.

24. Abgeordneter
Niema Movassat
(DIE LINKE.)
- Hat es zwischen dem Präsidenten des Bundesamts für Verfassungsschutz, Dr. Hans-Georg Maaßen, oder anderen Vertretern des Bundesverfassungsschutzes und der AfD-Sprecherin Frauke Petry oder anderen Vertretern der AfD Gespräche gegeben (vgl. DER SPIEGEL vom 7. Mai 2016, www.spiegel.de/politik/deutschland/frauke-petry-will-beobachtung-der-afd-durch-verfassungsschutz-verhindern-a-1091076.html), und falls ja, was war der Inhalt dieser Gespräche?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Günter Krings vom 18. Mai 2016

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachtet die Partei Alternative für Deutschland (AfD) derzeit mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen nicht. Hierzu hat der Präsident des BfV den parlamentarischen Gremien entsprechend berichtet und in Medien öffentlich Stellung bezogen.

Der Berichterstattung des „DER SPIEGEL“ vom 7. Mai 2016 zufolge hat die Sprecherin der AfD, Frauke Petry, die dem Artikel zu entnehmende Behauptung „mehrerer AfD-Politiker“, es habe ein Treffen oder Gespräch mit Präsident Dr. Hans-Georg Maaßen gegeben, in welchem Präsident Dr. Hans-Georg Maaßen vor rechtsextremen Umtrieben im Saarland gewarnt habe, dementiert. Präsident Dr. Hans-Georg Maaßen hat zu keinem Zeitpunkt entsprechende Äußerungen gegenüber Frauke Petry getätigt.

25. Abgeordneter
Omid Nouripour
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Staatsangehörige der Republik Jemen haben zwischen dem 1. April 2015 und dem 31. März 2016 in Deutschland Asyl beantragt, und wie vielen von ihnen wurde Schutz gewährt (bitte nach Monaten auflisten und nach Asylberechtigung gemäß Artikel 16a des Grundgesetzes, dem Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiärer Schutz aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 10. Mai 2016

Die Zahl der monatlichen Asylanträge von Staatsangehörigen der Republik Jemen von April 2015 bis März 2016 sowie die Zahl der monatlichen Asylentscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu Anträgen von Staatsangehörigen der Republik Jemen im genannten Zeitraum können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jemen	Asylanträge Erst- und Folgeanträge	davon:						
		Asylentscheidungen	Anerkennung als Asylberechtigte	Anerkennung als Flüchtling nach § 3 AsylG	Gewährung von sub- sidiärem Schutz nach § 4 AsylG	Feststellung eines Ab- schiebungs- verbots nach § 60 V/VII AufenthG	Ab- leh- nun- gen	Sonstige Verfah- renserledi- gungen (Ein- stellungen, Dublin-Ver- fahren)
Apr 15	27	1	0	0	1	0	0	0
Mai 15	40	10	0	0	4	0	0	6
Jun 15	39	1	1	0	0	0	0	0
Jul 15	46	4	0	0	0	0	0	4
Aug 15	36	11	0	5	6	0	0	0
Sep 15	27	6	0	4	2	0	0	0
Okt 15	20	6	0	1	0	0	0	5
Nov 15	27	1	0	0	0	0	0	1
Dez 15	19	13	0	0	10	0	0	3
Jan 16	46	7	0	0	3	1	0	3
Feb 16	35	18	1	1	16	0	0	0
Mrz 16	17	13	0	0	10	0	0	3

26. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)

Zu welchen Anlässen fanden Treffen zwischen Vertreterinnen und Vertreter der Partei Alternative für Deutschland und Vertreterinnen und Vertreter des Bundesamts für Verfassungsschutz statt (bitte nach Datum und mit Nennung der Teilnehmenden auflisten)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. Mai 2016

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) beobachtet die Partei Alternative für Deutschland (AfD) derzeit mangels tatsächlicher Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen nicht. Hierzu hat der Präsident des BfV den parlamentarischen Gremien entsprechend berichtet und in Medien öffentlich Stellung bezogen.

Der Berichterstattung des „DER SPIEGEL“ vom 7. Mai 2016 zufolge hat die Sprecherin der AfD, Frauke Petry, die dem Artikel zu entnehmende Behauptung „mehrerer AfD-Politiker“, es habe ein Treffen oder Gespräch mit Präsident Dr. Hans-Georg Maaßen gegeben, in welchem Präsident Dr. Hans-Georg Maaßen vor rechtsextremen Umtrieben im Saarland gewarnt habe, dementiert. Präsident Dr. Hans-Georg Maaßen hat zu keinem Zeitpunkt entsprechende Äußerungen gegenüber Frauke Petry getätigt.

27. Abgeordneter
Johannes Singhammer
(CDU/CSU) Wie viele Personen mit türkischer Staatsbürgerschaft sind in den letzten fünf Jahren nach Deutschland eingereist, und wie viele dieser Personen haben dann in Deutschland einen Asylantrag gestellt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. Mai 2016

Die Zahl der tatsächlichen Einreisen von türkischen Staatsangehörigen nach Deutschland (z. B. im Rahmen von Einreisen aus Besuchs- oder touristischen Gründen) wird statistisch nicht erfasst. Erfasst werden Zuzüge nach Deutschland. Ausweislich der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes gab es in den Jahren 2011 bis 2014 einen Zuzug von etwa 100 000 türkischen Staatsangehörigen nach Deutschland (vgl. u. a. Migrationsbericht der Bundesregierung, S. 229). Aktuellere Daten des Statistischen Bundesamtes liegen noch nicht vor.

Ausweislich der Asylstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben von Januar 2011 bis April 2016 insgesamt 9 863 türkische Staatsangehörige einen Asylantrag (Erst- oder Folgeantrag) gestellt.

28. Abgeordneter
Johannes Singhammer
(CDU/CSU) Wie viele Personen mit türkischer Staatsbürgerschaft wurden in den letzten fünf Jahren in Deutschland als Asylbewerber anerkannt, und wie viele Personen werden nach Kenntnis der Bundesregierung zudem geduldet (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Rechtsgrundlage)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. Mai 2016

Ausweislich der Asylstatistik des BAMF wurde im Zeitraum von Januar 2011 bis April 2016 bei 547 türkischen Asylbewerbern die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Februar 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention) zuerkannt. Darunter waren 141 Personen, die als Asylberechtigte nach Artikel 16a des Grundgesetzes anerkannt wurden, sowie 406 Personen, die Flüchtlingsschutz nach § 3 des Asylgesetzes i. V. m. § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes erhielten. Zudem erhielten 136 türkische Staatsangehörige entweder nach § 4 des Asylgesetzes subsidiären Schutz im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU oder ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes.

Nimmt man alle Schutzformen zusammen, so ergibt dies etwa 10 Prozent aller Asylentscheidungen des BAMF zu türkischen Staatsangehörigen in dem genannten Zeitraum.

Ausweislich des Ausländerzentralregisters (AZR) waren zum Stichtag 31. März 2016 insgesamt 4 394 türkische Staatsangehörige geduldet. Die Aufschlüsselung nach den im AZR erfassten Duldungsgründen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

zum Stichtag 31.03.2016 im AZR erfasste türkische Staatsangehörige mit Duldung	davon im AZR erfasste Duldungsgründe (nach AufenthG)									
	§ 60a Abs. 1	§ 60a Abs. 2 Satz 1	§ 60a Abs. 2 Satz 1 wegen fehlen- der Reise- doku- mente	§ 60a Abs. 2 Satz 1 fam. Bin- dungen zu Dul- dungs- inh. m. fehlen- den Rei- sedoku- menten	§ 60a Abs. 2 Satz 1 aus medi- zini- schen Grün- den	§ 60a Abs. 2 Satz 1 aus sonsti- gen Grün- den	§ 60a Abs. 2 Satz 2	§ 60a Abs. 2 Satz 3	§ 60a Abs. 2b	§ 60a (alt)
4.394	326	117	1.060	109	13	2.264	18	131	40	316

29. Abgeordneter
**Johannes
Singhammer**
(CDU/CSU)

Wie prognostiziert die Bundesregierung die Entwicklung dieser Zahlen in den kommenden fünf Jahren bei einer Einführung der Visumfreiheit für türkische Staatsbürger vor dem Hintergrund des innertürkischen Kurdenkonflikts und der Tatsache, dass laut dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge türkische Staatsbürger die größte Gruppe der anerkannten Asylbewerber in den zurückliegenden Jahren gestellt haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Ole Schröder vom 18. Mai 2016

Die Bundesregierung kann zu den Entwicklungen in den kommenden fünf Jahren keine Vorhersagen treffen.

Die Europäische Kommission hat im Rahmen ihres 2. Fortschrittsberichts zur Visaliberalisierung für die Türkei vom 4. März 2016 eine Einschätzung zu den migrationspolitischen Auswirkungen der Visaliberalisierung vorgelegt und kommt darin zu dem Ergebnis, dass die Zunahme irregulärer Migration aus der Türkei nach der Einführung der Visafreiheit begrenzt und beherrschbar sein werde.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz
und für Verbraucherschutz**

30. Abgeordnete
Karin Binder
(DIE LINKE.)
- Trifft es nach Einschätzung der Bundesregierung zu, dass nach dem Inkrafttreten der Wohnimmobilienkreditrichtlinie das Widerrufsrecht für Immobiliendarlehen bei Verträgen mit fehlerhafter Belehrung, die zwischen dem 2. November 2002 und dem 10. Juni 2010 geschlossen wurden, noch bis zum 21. Juni 2016 gilt, und Verträge, die ab dem 11. Juni 2010 bis zum Inkrafttreten der Richtlinie ewig, also ohne zeitliche Frist, widerrufen werden können, und wenn nein, wie ist die rechtlich korrekte Regelung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kelber
vom 11. Mai 2016**

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften vom 11. März 2016, das am 21. März 2016 in Kraft getreten ist, wurde folgender § 38 Absatz 3 in Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche eingefügt:

„(3) Bei Immobiliendarlehensverträgen gemäß § 492 Absatz 1a Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der vom 1. August 2002 bis einschließlich 10. Juni 2010 geltenden Fassung, die zwischen dem 1. September 2002 und dem 10. Juni 2010 geschlossen wurden, erlischt ein fortbestehendes Widerrufsrecht spätestens drei Monate nach dem 21. März 2016, wenn das Fortbestehen des Widerrufsrechts darauf beruht, dass die dem Verbraucher erteilte Widerrufsbelehrung den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht entsprochen hat. Bei Haustürgeschäften ist Satz 1 nur anzuwenden, wenn die beiderseitigen Leistungen aus dem Verbraucherdarlehensvertrag bei Ablauf des 21. Mai 2016 vollständig erbracht worden sind, andernfalls erlöschen die fortbestehenden Widerrufsrechte erst einen Monat nach vollständiger Erbringung der beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag.“

Diese Norm hat folgenden Hintergrund:

Bei zwischen dem 1. September 2002 und dem 10. Juni 2010 geschlossenen Verbraucherdarlehensverträgen begann die Widerrufsfrist grundsätzlich erst zu dem Zeitpunkt zu laufen, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über das Widerrufsrecht in Textform mitgeteilt worden ist. 2002 wurden entsprechende Musterbelehrungen in die BGB-Informationspflichtenverordnung (BGB-InfoV) aufgenommen. Ihre Verwendung sollte nach § 14 BGB-InfoV zur Folge haben, dass die Anforderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs an eine Belehrung als erfüllt galten. Probleme ergaben sich daraus, dass einige Gerichte die Regelungen in der BGB-InfoV und die dort in Bezug genommenen Muster als nicht mehr von der Verordnungsermächtigung gedeckt ansahen. Die entstandene Rechtsunsicherheit wurde erst im August 2012 beseitigt, als der Bundesgerichtshof entschied, dass ein Darlehensgeber, der die Widerrufsbelehrung aus der BGB-InfoV unverändert verwendet, sich auf

die Gesetzlichkeitsfiktion berufen kann. Bis zur Entscheidung des Bundesgerichtshofs sind die Darlehensgeber daher oftmals von den Widerrufsbelehrungen der BGB-InfoV abgewichen, um den Anforderungen der Rechtsprechung an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung nachzukommen.

Der Gesetzgeber hat es im Interesse der Rechtssicherheit für sachgerecht gehalten, die aus dieser Situation resultierenden „ewigen“ Widerrufsrechte bei in dem genannten Zeitraum geschlossenen Verträgen nach Ablauf der genannten Frist erlöschen zu lassen.

Soweit ab dem 11. Juni 2010 Widerrufsfristen nicht ordnungsgemäß in Gang gesetzt worden sind, sind diese Fälle von der genannten Erlöschenregelung nicht betroffen. Insbesondere musste die Regelung nicht auf die ab dem 11. Juni 2010 abgeschlossenen Verträge erstreckt werden. Ab diesem Zeitpunkt wurden die Anforderungen an eine Belehrung des Verbrauchers durch Gesetz geregelt (Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht).

31. Abgeordneter
Andrej Hunko
(DIE LINKE.)
- Was ist der Bundesregierung über Inhalte und Ziele von geplanten Ratsschlussfolgerungen bekannt, die den „direkten“ Zugang von Strafverfolgungsbehörden zu Telekommunikationsdaten von Internetunternehmen und Diensteanbietern auch ohne den Weg der gegenseitigen Rechtshilfe zum Inhalt haben könnten (Rede der Kommissarin Jourová beim European Criminal Law Academic Network am 25. April 2016, http://europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-16-1582_en.htm), und wann im Juni 2016 sollen diese Ratsschlussfolgerungen von der niederländischen Ratspräsidentschaft im Entwurf vorgelegt und beraten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 19. Mai 2016

Die Niederlande haben das Thema der verbesserten Bekämpfung von Kriminalität im sogenannten Cyberspace zu einem Schwerpunkt ihrer aktuellen EU-Ratspräsidentschaft gemacht, was von den übrigen Mitgliedstaaten auf dem Informellen Rat der Justiz- und Innenminister vom Januar 2016 ausdrücklich begrüßt wurde. Die genannten Ratsschlussfolgerungen tragen den Titel „[Draft] Council Conclusions on improving criminal justice in cyberspace“ (noch ohne Ratsdokumentenummer), verstehen sich als Fortsetzung der bisherigen Überlegungen auf Ebene der Europäischen Union und sollen dem Rat der Innen- und Justizminister am 9. Juni 2016 vorgelegt werden.

Die Ratsschlussfolgerungen befassen sich mit Möglichkeiten, Antworten auf Herausforderungen zu finden, die eine Nutzung des Cyberspace zu kriminellen Zwecken für die Strafverfolgung mit sich bringt. Diese Herausforderungen liegen unter anderem in der besonderen Eilbedürftigkeit begründet, die bei der Sicherung von schnell zu löschenden elektronischen Beweismitteln besteht, und in den verstärkt anzutreffenden grenzüberschreitenden Sachverhalten.

Die Ratsschlussfolgerungen zeigen Denkansätze auf, die Gegenstand der weiteren Beratungen auf EU-Ebene sein sollen. Hierzu zählt auch, die unmittelbare Kooperation von Strafverfolgungsbehörden mit (ausländischen) privaten Diensteanbietern zu verbessern oder andere vergleichbare Lösungen zu finden, die es ermöglichen, möglichst kurzfristig bestimmte Datenkategorien, insbesondere Bestandsdaten, erlangen zu können.

Das Papier will die anstehenden inhaltlichen Diskussionen zu dem Gesamthema strukturieren. Lösungen oder Vorfestlegungen auf bestimmte Lösungen sind in den Ratsschlussfolgerungen nicht enthalten, sondern bleiben künftigen Beratungen vorbehalten. Die Europäische Kommission soll in den Ratsschlussfolgerungen ersucht werden, bis zum Sommer 2017 eine Analyse und gegebenenfalls auch Vorschläge vorzulegen. Sodann wird die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Einschätzungen der Kommission beginnen. Die Bundesregierung wird sich hieran aktiv beteiligen.

32. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Geht die Bundesregierung davon aus, dass Taten von Apothekerinnen und Apothekern wie in der „WELT AM SONNTAG“ vom 8. Mai 2016 (S. 38, „Die große Abzocke“) beschrieben, von den neu geschaffenen §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (StGB) erfasst sind, und wenn nicht, welche Maßnahmen wären notwendig, um diese Lücke zu schließen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 18. Mai 2016

Die Strafverfolgung liegt grundsätzlich in der Zuständigkeit der Länder. Die Bundesregierung kann daher zu den in der Presse berichteten Fällen keine Stellungnahme abgeben. Allgemein kann darauf hingewiesen werden, dass es nach den neuen Straftatbeständen der Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen (§§ 299a, 299b StGB-E) strafbar sein wird, wenn Vorteile gewährt oder angenommen werden als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung im Wettbewerb bei Verordnung und Bezug bestimmter Produkte bzw. bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial.

Unberührt davon bleibt eine Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 StGB), wenn – wie es hier in Rede steht – gegenüber den Krankenkassen Kosten vorsätzlich zu Unrecht abgerechnet werden. Aus Sicht der Bundesregierung bestehen daher keine Strafbarkeitslücken.

33. Abgeordnete
Erika Steinbach
(CDU/CSU)
- Welche Kenntnis hat die Bundesregierung zu Zahlen bzw. zum Anteil von ausländischen Insassen in deutschen Strafvollzugseinrichtungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 18. Mai 2016

Am Stichtag 31. März 2015 waren bei einem Gesamtbestand von 63 628 Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten 19 921 Ausländerinnen und Ausländer untergebracht. Dies entspricht einem Anteil von 31,31 Prozent.

34. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)
- Auf welcher Rechtsgrundlage besteht die Gegenseitigkeit gemäß § 104a StGB zwischen Deutschland und Staaten, zu denen die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält, um die Verfolgung einer Straftat gemäß § 103 StGB zu ermöglichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 18. Mai 2016

Die Verfolgung von Straftaten gegen ausländische Staaten (§§ 102 bis 104 des Strafgesetzbuchs – StGB) hängt nach § 104a StGB unter anderem davon ab, dass die Bundesrepublik Deutschland zu dem anderen Staat diplomatische Beziehungen unterhält und die Gegenseitigkeit verbürgt ist und auch zur Zeit der Tat verbürgt war.

Die verbürgte Gegenseitigkeit zur Zeit der Tat und der Strafverfolgung ist nur dann gegeben, wenn der ausländische Staat den §§ 102 ff. StGB vergleichbare Sonder- bzw. Qualifikationstatbestände aufweist. Die Verbürgung der Gegenseitigkeit ist eine sogenannte objektive Bedingung der Strafbarkeit und somit als Voraussetzung der Strafbarkeit von der zuständigen Staatsanwaltschaft und den Gerichten im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

35. Abgeordnete
Kerstin Andreae
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Steuermindereinnahmen würde nach Kenntnis der Bundesregierung eine Anhebung der Werbungskostenpauschale auf 1 100 Euro und dann jeweils in 100 Euro-Schritten bis auf 2 000 Euro auslösen, und welcher Anteil der Steuerpflichtigen insgesamt läge dann jeweils mit ihren Werbungskosten innerhalb dieser so erhöhten Werbungskostenpauschale?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Mai 2016**

Die jährlichen Mindereinnahmen bei der Einkommensteuer (incl. Solidaritätszuschlag) durch eine schrittweise Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrages sowie der Anteil der veranlagten Steuerpflichtigen mit Bruttolohn, die mit ihren Werbungskosten innerhalb der so erhöhten Pauschale liegen, sind als Schätzung für das Jahr 2016 der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Höhe des Arbeitnehmer-Pauschbetrages in €	Steuermindereinnahmen in Mio. €	Anteil veranlagter Steuerpflichtiger mit Bruttolohn und Werbungskosten bis zur Pauschale in %
1.000	0	42,6
1.100	540	45,1
1.200	1.100	47,9
1.300	1.680	50,5
1.400	2.270	53,1
1.500	2.890	55,5
1.600	3.530	58,0
1.700	4.180	60,3
1.800	4.850	62,6
1.900	5.530	64,6
2.000	6.220	66,7

36. Abgeordnete **Kerstin Andreae** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Über welche Liegenschaften verfügt die Bundesrepublik Deutschland im Gebiet der Stadt Freiburg im Breisgau, und welche Konversionsabsichten werden in den nächsten Jahren verfolgt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 12. Mai 2016**

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) verfügt in der Stadt Freiburg im Breisgau über insgesamt 93 Liegenschaften. Dabei handelt es sich um 57 Wohnliegenschaften, 22 Dienstliegenschaften (davon zwei von der Bundeswehr aktiv genutzte Objekte) und 14 Gewerbe-/sonstige Liegenschaften. Eine Aufstellung dieser Liegenschaften und deren Ortslage bitte ich der beigefügten Anlage (s. S. 73) zu entnehmen.

Alle vormals militärisch genutzten Liegenschaften (Konversionsliegenschaften) in Freiburg im Breisgau sind von der Bundesanstalt verwertet worden. Der Konversionsprozess ist mithin abgeschlossen.

37. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)
- Ist die Bundesregierung angesichts des Umstandes, dass das Land Nordrhein-Westfalen nach meiner Kenntnis aus dem Härtefonds zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen vor wenigen Monaten erstmals eine Entschädigungszahlung an ein Opfer der sogenannten „Zwangsgermanisierung“ vorgenommen hat, bereit, ihre bisher ablehnende Haltung bezüglich Wiedergutmachungsleistungen für diese Opfergruppe rassistischer Verfolgung zu überdenken (vgl. Bundestagsdrucksache 17/12433) und beispielsweise wenigstens bei Vorliegen sozialer Härte Einmalzahlungen zu gewähren, u. U. auch an im Ausland lebende Opfer (bitte ggf. erläutern), und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 11. Mai 2016**

Der Bundesregierung ist die von Ihnen angesprochene Entscheidung des Landes Nordrhein-Westfalen nicht bekannt. Sie sieht keinen sachlichen Grund gegeben, ihre in der Antwort der Bundesregierung vom 21. Februar 2013 (Drucksache 17/12433) dargelegte Rechtsauffassung zu revidieren. Im Übrigen wird nochmals darauf hingewiesen, dass den betroffenen Personen nicht per se Leistungen jeder Art verwehrt würden. Vielmehr haben sie die Möglichkeit, bei erlittenen physischen und psychischen Gesundheitsschäden Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz geltend zu machen.

38. Abgeordnete
**Susanna
Karawanskij**
(DIE LINKE.)
- Wie ist nach Kenntnis der Bundesregierung der aktuelle Sachstand bezüglich der Reform der Grundsteuer inklusive Zeitplan bis zum Ende dieser Legislaturperiode, und inwieweit wird nach Kenntnis der Bundesregierung diesbezüglich in den Bundesländern, in der Finanzministerkonferenz sowie im Bundesministerium der Finanzen über ein zonierte Hebesatzrecht bzw. über differenzierte Hebesätze innerhalb einer Kommune bei Erhebung der Grundsteuer diskutiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 18. Mai 2016**

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand der Bundesregierung haben die Finanzministerinnen und Finanzminister der Länder auf der Finanzministerkonferenz am 28. April 2016 ein angepasstes „Gesamtmodell Grundsteuer“ zur Kenntnis genommen. Die Finanzministerkonferenz wird sich am 3. Juni 2016 erneut mit der Reform der Grundsteuer befassen. Ein konkreter Zeitplan zur Reform der Grundsteuer bis zum Ende dieser Legislaturperiode ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Im Bundesministerium der Finanzen wird gegenwärtig nicht über ein zoniertes Hebesatzrecht der Kommunen für die Grundsteuer diskutiert. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse vor, ob und inwieweit hierüber in den Ländern und in der Finanzministerkonferenz diskutiert wird.

39. Abgeordnete **Caren Lay**
(DIE LINKE.)
- Wie viele Liegenschaften und Wohnungen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurden seit Beginn der Legislaturperiode verkauft (bitte nach Jahren und Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 20. Mai 2016

Seit Beginn der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages am 22. Oktober 2013 bis zum 30. April 2016 hat die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) im Bundesgebiet insgesamt 3 971 Liegenschaften veräußert. Darin enthalten sind 828 Liegenschaften (Verkaufsfälle) mit 5 343 verkauften Wohnungen. Die Aufschlüsselung nach Jahren und Bundesländern stellt sich wie folgt dar:

22. Oktober bis 31. Dezember 2013:

Zeitraum	Verkaufte Liegenschaften ohne Wohnungen	Verkaufte Liegenschaften mit Wohnungen	Anzahl Wohnungen
Baden-Württemberg	7	1	1
Bayern	24	3	6
Berlin	7	6	17
Brandenburg	42	1	3
Bremen	3	0	0
Hamburg	5	0	0
Hessen	13	0	0
Mecklenburg-Vorpommern	29	4	46
Niedersachsen	20	27	28
Nordrhein-Westfalen	17	42	151
Rheinland-Pfalz	13	1	26
Saarland	0	0	0
Sachsen	18	0	0
Sachsen-Anhalt	30	0	0
Schleswig-Holstein	19	7	13
Thüringen	17	0	0
Gesamt	264	92	291

2014:

Zeitraum	Verkaufte Liegenschaften ohne Wohnungen	Verkaufte Liegenschaften mit Wohnungen	Anzahl Wohnungen
Baden-Württemberg	41	18	36
Bayern	53	17	176
Berlin	39	23	54
Brandenburg	194	5	5
Bremen	2	1	1
Hamburg	7	0	0
Hessen	45	19	696
Mecklenburg-Vorpommern	117	4	7
Niedersachsen	121	50	92
Nordrhein-Westfalen	60	155	345
Rheinland-Pfalz	34	8	227
Saarland	3	0	0
Sachsen	104	1	48
Sachsen-Anhalt	225	2	2
Schleswig-Holstein	28	9	23
Thüringen	133	0	0
Gesamt	1.206	312	1.712

2015:

Bundesland	Verkaufte Liegenschaften ohne Wohnungen	Verkaufte Liegenschaften mit Wohnungen	Anzahl Wohnungen
Baden-Württemberg	28	21	154
Bayern	84	13	836
Berlin	27	22	185
Brandenburg	192	8	43
Bremen	12	0	0
Hamburg	6	0	0
Hessen	39	10	147
Mecklenburg-Vorpommern	136	2	45
Niedersachsen	85	112	138
Nordrhein-Westfalen	64	142	264
Rheinland-Pfalz	46	3	17
Saarland	8	0	0
Sachsen	136	2	2
Sachsen-Anhalt	263	4	13
Schleswig-Holstein	48	16	17
Thüringen	130	0	0
Gesamt	1.304	355	1.861

1. Januar bis 30. April 2016:

Bundesland	Verkaufte Liegenschaften ohne Wohnungen	Verkaufte Liegenschaften mit Wohnungen	Anzahl Wohnungen
Baden-Württemberg	15	3	1.077
Bayern	18	9	209
Berlin	4	5	5
Brandenburg	50	2	2
Bremen	2	0	0
Hamburg	4	0	0
Hessen	14	1	26
Mecklenburg-Vorpommern	55	3	87
Niedersachsen	17	14	33
Nordrhein-Westfalen	18	23	24
Rheinland-Pfalz	6	0	0
Saarland	1	0	0
Sachsen	32	1	6
Sachsen-Anhalt	79	1	1
Schleswig-Holstein	10	7	9
Thüringen	44	0	0
Gesamt	369	69	1.479

40. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)

Wie viele Wohnungen aus Bundesbesitz (inkl. Wohnungen von Bundesversicherungsanstalt und anderen Einrichtungen des Bundes) wurden im Jahr 2014 verkauft und an wen (bitte die fünf größten Käufer gemessen an der Zahl der erworbenen Wohnungen aufschlüsseln)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn vom 20. Mai 2016

Vollständige, ressortübergreifende statistische Angaben über Verkäufe von Wohnungen aus Bundesbesitz für das Jahr 2014 liegen der Bundesregierung nicht vor. Es konnten folgende Angaben zur Anzahl von verkauften Wohnungen aus Bundesbesitz für den erfragten Zeitraum ermittelt werden:

Zeitraum	Anzahl verkaufter Wohnungen
2014	1.868

Beim Verkauf von Wohnungen aus Bundesbesitz ist das im Grundstücksverkehr geschäftliche Interesse am Vertrauensschutz und damit einhergehend das durch Artikel 12 des Grundgesetzes (GG) geschützte Recht auf Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Kaufvertragspartner zu berücksichtigen (BVerfGE 115, 205 [229]). Die Veröffentlichung eines Grundstücksgeschäfts kann Rückschlüsse auf geschäftliche Absichten oder die wirtschaftliche Situation eines Erwerbers zulassen, an deren Geheimhaltung dieser ein legitimes Interesse hat. Bei der Veräußerung von Liegenschaften handeln die betreffenden Institutionen des Bundes (beispielsweise die BImA) und ihre Vertragspartner nach kaufmännischen Grundsätzen. Vor diesem Hintergrund

müssen auch die unter Kaufleuten üblichen Regeln und Gebräuche respektiert werden. Dazu zählt u. a. die Bewahrung von Stillschweigen über die in Kaufverträgen getroffenen Vereinbarungen. Unabhängig von der Frage der Berechtigung, sich auf Grundrechte und damit den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu berufen, gibt es daneben legitime Geheimhaltungsinteressen auch öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wenn sie wie Private als Wettbewerber am Rechtsverkehr teilnehmen.

Weiterhin ist grundsätzlich das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Erwerber zu berücksichtigen (vgl. BVerfGE 65, 1 [41 f.]). Danach kann der Betroffene grundsätzlich selbst darüber entscheiden, wem er welche persönlichen Informationen bekannt gibt. Informationen über fiskalische Rechtsgeschäfte unterliegen – zumindest im Hinblick auf die beteiligten Erwerber, seien es Privatpersonen oder gewerblich Handelnde – auch dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung sowie dem Schutz der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Diese schutzwürdigen Interessen sind mit dem parlamentarischen Auskunftsrecht in einen Ausgleich zu bringen.

Zur Beantwortung der Frage wurden daher die fünf größten Käufer um ihr Einverständnis zur Veröffentlichung gebeten. In der vorgegebenen Frist haben die nachfolgenden vier Käufer ihr Einverständnis gegeben:

- BVD New Living GmbH & Co. KG, Darmstadt
- Claus Wissler, Verwaltungs- und Beteiligungs GmbH & Co. KG, Frankfurt
- EGS Entwicklungsgesellschaft mbH (Kommunale Gesellschaft), Saarburg
- Immobilien Zentrum Vertriebs GmbH, Regensburg

Hinsichtlich der angesprochenen (damaligen) Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) wird im Weiteren auf die Antwort der Bundesregierung vom 13. März 2014 auf Ihre Schriftlichen Fragen 53 bis 56 auf Bundestagsdrucksache 18/815 verwiesen.

41. Abgeordnete
Sabine Leidig
(DIE LINKE.)

Wie (Gesetze, Verordnungen, Verfahren, Übergangsfristen etc.) sollen nach dem Willen der Bundesregierung Fiskaltaxameter wie geplant bis Ende des Jahres 2016 verpflichtend eingeführt werden, wenn der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „Technische Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen“ vom 18. März 2016 das INSIKA-Verfahren (INSIKA = Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme) für unzulässig bzw. ungeeignet erklärt, er aber auch keine alternative

technische Lösung zu diesem Verfahren aufzeigt, und in welcher Weise will die Bundesregierung die von der Anwendervereinigung Dezentrale Messsysteme ADM e. V. vorgetragene Kritikpunkte am Referentenentwurf (www.insika.de/images/stories/INSIKA/Analyse_Referentenentwurf_D_Stand_2016-03-29.pdf) bei der Überarbeitung berücksichtigen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 18. Mai 2016**

Von allen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtigen sind die allgemeinen Grundsätze der Abgabenordnung (AO) zu beachten. Buchungen oder sonst erforderliche Aufzeichnungen sind nach § 146 Absatz 1 Satz 1 AO vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen und für die Dauer der Aufbewahrungsfristen aufzubewahren. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erfordern grundsätzlich die Aufzeichnung jedes einzelnen Handelsgeschäfts in einem Umfang, der eine Überprüfung seiner Grundlagen, seines Inhalts und seiner Bedeutung für den Betrieb ermöglicht (Grundsatz der Einzelaufzeichnung).

Eine Einzelaufzeichnung der baren Betriebseinnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) unter dem Aspekt der Zumutbarkeit nicht erforderlich, wenn Waren von geringem Wert an eine unbestimmte Vielzahl nicht bekannter und auch nicht feststellbarer Personen verkauft werden (BFH vom 12. Mai 1966, BStBl 1966 III S. 372).

Die Frage der Zumutbarkeit von Einzelaufzeichnungen im Umfang des BMF-Schreibens vom 26. November 2010 zur Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften (BStBl I 2010 S. 1342) stellt sich dagegen nicht, wenn digitale Aufzeichnungsgeräte verwendet werden. Dies gilt auch für Aufzeichnungen, die mittels Taxameter vorgenommen werden. In dem BMF-Schreiben vom 26. November 2010 wurden die Anforderungen zur Aufbewahrung der u. a. mittels Taxametern erfassten Geschäftsvorfälle präzisiert und an die seit 2002 bestehende Rechtslage angepasst. Seit dem 1. Januar 2002 sind Unterlagen, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden sind, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar aufzubewahren (§ 146 Absatz 5 Satz 2 AO). Die geführten Einzelaufzeichnungen sollen einzeln aufbewahrt werden. Das BMF-Schreiben vom 26. November 2010 enthält eine Übergangsfrist von sechs Jahren zur Auf- oder Umrüstung vorhandener Grundaufzeichnungsgeräte.

Das INSIKA-Konzept (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme) besteht aus einer technischen Komponente (INSIKA-Smartcard) und weiteren ergänzenden Komponenten. Diese weiteren Komponenten sind die Belegausgabepflicht mit einem 2D-QR-Code, ein Zertifikats- und ein Verifikationsserver sowie eine App für jedermann zum Hochladen und Speichern von Belegdaten zwecks Überprüfung über den Zertifikats- und den Verifikationsserver. Das INSIKA-Konzept ist eine herstellerunabhängige, jedoch keine technologieoffene Lösung, weil die technische Komponente auf einer bestimmten Technologie basiert, nämlich auf der kryptografischen Signierung eines jeden Geschäftsvorfalles durch eine Smartcard.

Die technische Komponente sorgt für eine kryptographische Signierung einer jeden Aufzeichnung nach Abschluss des Geschäftsvorfalles. Danach wird die Aufzeichnung zusammen mit der Signatur gespeichert und ist dann nicht mehr unerkannt veränderbar. Vom Vorgangsbeginn bis zum Abschluss der Aufzeichnungen sind bei dieser technischen Komponente jedoch Manipulationen möglich.

Die INSIKA-Smartcard kann derzeit die geforderte Verknüpfung der einzelnen Geschäftsvorfälle mit dem Zeitpunkt des Vorgangsbegins nicht leisten. Außerdem ist gegenwärtig nur eine kryptografische Signierung steuerpflichtiger Aufzeichnungen vorgesehen. Hinzu kommt, dass die INSIKA-Smartcard nicht den Evaluierungsanforderungen nach der Signaturrichtlinie entspricht (beispielsweise wird der bereits als nicht mehr hinreichend sicher anerkannte SHA-1 Algorithmus verwendet). Gegenwärtig entspricht daher die INSIKA-Smartcard nicht den im Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vorgesehenen notwendigen Sicherheitsanforderungen. Würde die INSIKA-Smartcard weiterentwickelt, so dass sie den Anforderungen des o. g. Gesetzentwurfs genügt und zertifiziert werden könnte, würde sie eine Möglichkeit für eine technische Sicherheitseinrichtung darstellen.

Im Gegensatz zum INSIKA-Konzept, welches mit hohem infrastrukturellem und organisatorischem Aufwand das Ziel verfolgt, Kassenmanipulationen zu verhindern, basiert das im Referentenentwurf vorgesehene technologieoffene Zertifizierungsverfahren auf dem Grundsatz der Erkennbarkeit von Manipulationen. Damit ergibt sich ein general-präventiver Effekt. Mit den Referentenentwürfen eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen und einer Technischen Verordnung zur Umsetzung dieses Gesetzes soll ein technologieoffenes Verfahren umgesetzt werden, um den besonderen Verhältnissen verschiedenartiger Wirtschaftsbereiche und der technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen.

42. Abgeordneter **Richard Pitterle** (DIE LINKE.) Inwieweit ist das INSIKA-Konzept für Registrierkassen zur Bekämpfung von Steuerbetrug nach Kenntnis der Bundesregierung hinsichtlich der relevanten Sicherheitsanforderungen auf dem aktuellen technischen Stand, und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung diesbezüglich über mögliche theoretische und/oder empirisch nachgewiesene Schwachstellen (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 10. Mai 2016**

Das INSIKA-Konzept (Integrierte Sicherheitslösung für messwertverarbeitende Kassensysteme) besteht aus einer technischen Komponente (INSIKA-Smartcard) und ergänzenden weiteren Komponenten. Diese weiteren Komponenten sind die Belegausgabepflicht mit einem 2D-QR-Code, ein Zertifikats- und ein Verifikationsserver sowie eine App für jedermann zum Hochladen und Speichern von Belegdaten zwecks Überprüfung über den Zertifikats- und den Verifikationsserver. Das INSIKA-Konzept ist eine herstellerunabhängige, jedoch keine technologieoffene

Lösung, weil die technische Komponente auf einer bestimmten Technologie basiert, nämlich auf der kryptografischen Signierung eines jeden Geschäftsvorfalles durch eine Smartcard.

Die technische Komponente sorgt für eine kryptographische Signierung einer jeden Aufzeichnung nach Abschluss des Geschäftsvorfalles. Danach wird die Aufzeichnung zusammen mit der Signatur gespeichert und ist dann nicht mehr unerkannt veränderbar. Vom Vorgangsbeginn bis zum Abschluss der Aufzeichnungen sind bei dieser technischen Komponente jedoch Manipulationen möglich.

Die INSIKA-Smartcard kann derzeit die geforderte Verknüpfung der einzelnen Geschäftsvorfälle mit dem Zeitpunkt des Vorgangsbegins nicht leisten. Außerdem ist gegenwärtig nur eine kryptografische Signierung steuerpflichtiger Aufzeichnungen vorgesehen. Hinzu kommt, dass die INSIKA-Smartcard nicht den Evaluierungsanforderungen nach der Signaturrichtlinie entspricht (beispielsweise wird der bereits als nicht mehr hinreichend sicher anerkannte SHA-1 Algorithmus verwendet). Gegenwärtig entspricht daher die INSIKA-Smartcard nicht den im Referentenentwurf eines Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vorgesehenen notwendigen Sicherheitsanforderungen. Würde die INSIKA-Smartcard weiterentwickelt, so dass sie den Anforderungen des o. g. Gesetzentwurfs genügt und zertifiziert werden könnte, würde sie eine Möglichkeit für eine technische Sicherheitseinrichtung darstellen.

Um die technisch bedingten Sicherheitslücken zu schließen, benötigt die INSIKA-Technik weitere nichttechnische Komponenten. Deshalb ist die Belegausgabepflicht zwingender Bestandteil des INSIKA-Konzepts. Mittels des sich auf dem Beleg befindlichen 2D-QR-Codes sollen die Daten auf dem Beleg durch Abgleich mit den o. g. Servern von jedermann geprüft werden. Hinsichtlich der Belegkontrollen durch Kunden bestehen allerdings verfassungsrechtliche Bedenken, da diese Kontrolle grundsätzlich der hoheitlichen Verwaltung obliegt.

43. Abgeordneter **Richard Pitterle**
(DIE LINKE.)
- Wie sind Leihgebühren im Falle sogenannter Cum/Cum-Geschäfte steuerlich zu behandeln (bitte nach verleihender und entleihender Person differenzieren), und welche Maßnahmen zur Vermeidung sogenannter Cum/Cum-Geschäfte hat die Bundesregierung seit erstmaliger Kenntnis dieser Geschäfte getroffen (bitte Darstellung im Zeitablauf)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 10. Mai 2016**

Die Leihgebühren stellen auf Seiten des Verleihers grundsätzlich Betriebs-einnahmen und auf Seite des leistenden Entleihers Betriebsausgaben dar.

Zu den gesetzlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Cum/Cum-Geschäften verweist die Bundesregierung auf den Regierungsentwurf zur Reform der Investmentbesteuerung.

44. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Inwieweit sind Cum/Cum-Geschäfte als Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 der Abgabenordnung zu qualifizieren, und mit welchen steuerlichen Mehreinnahmen rechnet die Bundesregierung durch die im Investmentsteuerreformgesetz (Bundestagsdrucksache 18/8045) vorgesehene Einfügung des Absatzes 2a in § 36 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (bitte mit Begründung)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 10. Mai 2016**

Es hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, ob Cum/Cum-Geschäfte einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 der Abgabenordnung darstellen. Durch die Einführung des § 36 Absatz 2a EStG können keine Steuermehreinnahmen erzielt werden. Vielmehr werden in nicht bezifferbarer Höhe Ansprüche auf Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer ausgeschlossen.

45. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Wie wirkt sich nach Ansicht der Bundesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17. Dezember 2014 (Az.: 1 BvL 21/12) auf die Erbschaftsbesteuerung aus, falls der Gesetzgeber nicht bis zum 30. Juni 2016 eine Neuregelung treffen sollte, und wie würden dann Fälle besteuert, die bisher von den §§ 13a und 13b des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) erfasst waren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 11. Mai 2016**

Das ergebnislose Verstreichen der gesetzten Frist würde zu erheblichen Unsicherheiten für die betroffenen Unternehmen führen, da weiterhin offen ist, wie das Bundesverfassungsgericht auf die Untätigkeit des Gesetzgebers tatsächlich reagieren würde. In diesem Zusammenhang hat der Pressesprecher des Bundesverfassungsgerichts zwischenzeitlich darauf verwiesen, dass das Bundesverfassungsgericht bei einer nach Ablauf der gesetzten Frist zeitnah zu erwartenden erneuten Vorlage des ErbStG durch ein Finanzgericht in einem weiteren Urteil abermals über die Erbschaftsteuer entscheiden würde, und die beanstandeten Privilegien für Betriebs-erben dann ausdrücklich für nichtig erklären könnte.

46. Abgeordneter
Richard Pitterle
(DIE LINKE.)
- Hätte die Bundesregierung die aktuellen Regelungen des § 1 Absatz 2 bis 4 des Grunderwerbsteuergesetzes (GrEStG), mit denen Rechtsvorgänge, die einer Grundstücksübertragung wirtschaftlich entsprechen, steuerlich erfasst werden sollen, angesichts der Tatsache, dass der Anteil von durch diese Vorschriften nicht mehr steuerlich erfassten

Geschäften (sogenannte „Share-Deals“) allein in Berlin im Jahr 2013 bei 32 Prozent des gesamten Gewerbeimmobilientransaktionsvolumens lag und damit zu Lasten des Haushalts der Länder grunderwerbsteuerfrei erfolgte (www.manager-magazin.de/immobilien/artikel/wie-proinvestoren-beim-immobilienkauf-die-grunderwerbsteuer-umgehen-a-1013092-2.html), für ausreichend, um Steuervermeidungsstrategien zu verhindern, und wäre es zur Vermeidung von Steuervermeidungsmodellen nicht zielführender, die Übertragung von Gesellschaftsanteilen von Gesellschaften, zu deren Vermögen Grundstücke gehören, jeweils anteilig in Höhe des Wertes des übertragenen Gesellschaftsanteils zum Wert der Grundstücke im Gesellschaftsvermögen ab einer Bagatellgrenze generell der Grunderwerbsteuer zu unterwerfen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. Mai 2016**

Das Grunderwerbsteuergesetz erfasst neben der Übertragung eines Grundstücks auf Grund eines Rechtsgeschäfts auch bestimmte Sachverhalte, bei denen Anteile an grundbesitzenden Gesellschaften übertragen werden. Den entsprechenden Erwerbsvorgängen ist gemeinsam, dass auf 95 Prozent der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft abgestellt wird.

Zivilrechtlich liegt in diesen Fällen keine Grundbesitzübertragung vor, da die grundbesitzende Gesellschaft Eigentümerin der Grundstücke bleibt. Die 95-Prozent-Regelung stellt daher eine Erweiterung des Grundtatbestandes dar. Der für die Erfüllung des Tatbestands der Grunderwerbsteuer erforderliche Rechtsträgerwechsel wird fingiert. Ein sogenannter Share Deal, bei dem ein Co-Investor zu mehr als 5 Prozent an einer grundbesitzenden Gesellschaft beteiligt wird, ist folglich aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht nicht als missbräuchlich anzusehen. Die Bundesregierung plant deshalb hierzu keine Änderung.

Die 95-Prozent-Grenze ist aus grunderwerbsteuerrechtlicher Sicht erforderlich, da nur die Übertragung von mindestens 95 Prozent der Anteile an einer grundbesitzenden Gesellschaft mit dem Erwerb eines Grundstücks gleichgestellt werden kann. Eine generelle (anteilige) Besteuerung des Erwerbs eines Anteils an einem immobilienhaltenden Unternehmen unabhängig von der Anteilshöhe scheidet aus, da der erforderliche Rechtsträgerwechsel erst ab einem bestimmten Quorum fingiert werden kann.

Im Übrigen fällt bei der Einbringung eines Grundstücks in eine Gesellschaft Grunderwerbsteuer an.

47. Abgeordneter
Hans-Christian Ströbele
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Angaben macht die Bundesregierung zur Nutzung von Briefkastenfirmen seit dem Jahr 2000 über die Zahl der solche veranlassende Bundesministerien bzw. nachgeordneter Stellen, insbesondere der Geheimdienste, den jeweiligen Firmensitz sowie jeweiligen Zweck solcher Gründungen, und welche Angaben macht die Bundesregierung über die jeweilige Höhe, Zweckbestimmung sowie Empfänger der über o. g. Briefkastenfirmen seither abgewickelten Zahlungen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 12. Mai 2016**

Da der Begriff der „Briefkastenfirma“ nicht legal definiert ist, kann die Bundesregierung keine Angaben zur Nutzung oder Zahl von „Briefkastenfirmen“ seit dem Jahr 2000 machen.

48. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Warum liegen beim Bundeszentralamt für Steuern zahlreiche bisher nicht bearbeitete Anträge ausländischer Investmentfonds auf Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer, wie es der Bundesrechnungshof jüngst feststellte (Bundestagsdrucksache 18/8100), und in welcher Höhe sind der öffentlichen Hand hieraus bereits fiskalische Einbußen entstanden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Mai 2016**

Anträge auf Erstattung einbehaltener Kapitalertragsteuer werden von ausländischen Investmentfonds seit Jahren parallel beim Bundeszentralamt für Steuern und bei einzelnen Finanzämtern gestellt. Für die Bearbeitung der bisher gestellten Anträge sind nach derzeitiger Rechtslage allerdings die Finanzämter und nicht das Bundeszentralamt für Steuern zuständig. Derzeit wird gemeinsam mit den Ländern eine Aufgabenübertragung auf eine zentrale Anlaufstelle geprüft.

Finanzielle Belastungen sind dem Fiskus durch die bisher gestellten Anträge nicht entstanden.

49. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Welche empirischen Erkenntnisse über die durch Umsatzsteuerbetrug verursachten Steuerausfälle hat die Bundesregierung (bitte differenzieren nach EU und Deutschland), und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung innerhalb der EU einbringen und unterstützen, um dem Umsatzsteuerbetrug entgegenzuwirken (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 9. Mai 2016

Die Bundesregierung hat keine empirischen Erkenntnisse über die durch Umsatzsteuerbetrug verursachten Steuerausfälle.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass dem Umsatzsteuerbetrug am effektivsten begegnet werden kann, indem mehrwertsteuerliche Regeln möglichst betrugssicher ausgestaltet werden. Daher setzt sich die Bundesregierung dafür ein, dass die Europäische Kommission bei ihrem angekündigten Vorschlag für das endgültige Mehrwertsteuersystem für den grenzüberschreitenden Handel die Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens berücksichtigt. Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die Durchführung eines Pilotprojekts durch zum Beispiel Tschechien, im Rahmen dessen die Anwendung eines generellen Reverse-Charge-Verfahrens für inländische Umsätze getestet werden kann. Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass ein solches Pilotprojekt geeignet ist, für die Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs wichtige Erkenntnisse zu gewinnen und unterstützt daher nachdrücklich die Forderung, dass die Europäische Kommission kurzfristig einen Legislativvorschlag vorlegt, der die Durchführung eines solchen Pilotprojekts ermöglicht.

50. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)
- Inwieweit sind nach Auffassung der Bundesregierung aufgrund des eindeutigen Wortlauts im Gesetzestext und der ergangenen Rechtsprechung mit der Entfernungspauschale sämtliche Aufwendungen, z. B. auch Unfallkosten, abgegolten, die einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer für die Wege zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte entstehen, und inwieweit ist diesbezüglich zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Aufwendungen zu differenzieren (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs

Dr. Michael Meister

vom 9. Mai 2016

Mit der Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen des Arbeitnehmers für seine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte abgegolten. Eine Differenzierung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Aufwendungen ist nach dem Wortlaut des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 Satz 2 Einkommensteuergesetz nicht vorgesehen.

Aus Billigkeitsgründen wird es von der Verwaltung ausnahmsweise jedoch nicht beanstandet, wenn Aufwendungen für die Beseitigung eines Unfallschadens bei einem Verkehrsunfall neben der Entfernungspauschale – als Werbungskosten geltend gemacht werden. Voraussetzung für diese Billigkeitsregelung ist, dass der Verkehrsunfall sich auf einer Fahrt zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, auf einer Umwegfahrt zum Betanken des Fahrzeugs oder zur Abholung der Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft ereignet hat und nicht unter Alkoholeinfluss geschehen ist.

51. Abgeordneter
Dr. Axel Troost
(DIE LINKE.)

Welche steuerlichen Mehreinnahmen (volle Jahreswirkung) würden sich nach Schätzung der Bundesregierung ergeben, wenn für Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Körperschaften, die weniger als 10 Prozent betragen (Streubesitz) eine Steuerpflicht eingeführt würde (bitte differenzieren nach Steuerarten und Steuergläubigern), und welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die vom Bundesrechnungshof (Bundestagsdrucksache 18/6600) festgestellte Umgehung der Besteuerung von Streubesitzdividenden durch Nutzung der Steuerfreiheit auf Veräußerungsgewinne (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 9. Mai 2016

Die Förderung des Wagniskapitalsektors ist der Bundesregierung ein besonderes Anliegen. Die Bundesregierung hat sich im Eckpunkt Papier Wagniskapital vom 16. September 2015 unter anderem verpflichtet sicherzustellen, dass bei einer möglichen Einführung einer Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus dem Streubesitz keine neuen steuerlichen Belastungen bei der Finanzierung junger innovativer Unternehmen entstehen und dass vor Inkrafttreten einer möglichen gesetzlichen Regelung sichergestellt wird, dass die Regelungen für innovative Unternehmen aus Sicht der Europäischen Kommission europarechtlich zulässig sind. Die Ressorts der Bundesregierung suchen gegenwärtig weiterhin intensiv nach einer zufriedenstellenden Lösung für die Vermeidung neuer Belastungen im Wagniskapitalbereich, die mit den beihilferechtlichen Anforderungen des Unionsrechts vereinbar ist, um eine mögliche Einführung der Steuerpflicht für Veräußerungsgewinne aus Streubesitzbeteiligungen zu einem späteren Zeitpunkt erneut ergebnisoffen aufzugreifen. Im Rahmen des Regierungsentwurfs zum Investmentsteuerreformgesetz wurde vor diesem Hintergrund von einer Regelung zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzbeteiligungen abgesehen. Stattdessen wurden Regelungen zur Verhinderung bestimmter steuerlicher Gestaltungen (sog. Dividendenstripping und sog. Kopplungsgeschäfte) in den Entwurf aufgenommen.

Durch die Einführung einer Steuerpflicht für Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen von weniger als 10 Prozent an anderen Körperschaften würden sich rechnerische Steuer Mehreinnahmen in einer Größenordnung von insgesamt 600 Mio. Euro (volle Jahreswirkung), davon

320 Mio. Euro Gewerbesteuer, 210 Mio. Euro Körperschaftsteuer, 50 Mio. Euro Kapitalertragsteuer und 15 Mio. Euro Solidaritätszuschlag (jeweils gerundet) ergeben. Die Steuermehreinnahmen entfielen zu 160 Mio. Euro auf den Bund, zu 170 Mio. Euro auf die Länder und zu 270 Mio. Euro auf die Gemeinden (jeweils gerundet).

Konkrete Einzelfälle, in denen das vom Bundesrechnungshof beschriebene Muster zur Umgehung der Besteuerung von Streubesitzdividenden genutzt wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 18/6600, S. 46), sind der Bundesregierung bislang nicht bekannt geworden.

52. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.) Was ist im Rahmen des Eventualmechanismus ab 2018 für den Fall vorgesehen, dass die Primärüberschussziele nicht erreicht werden und der griechische Präsident sowie der griechische Finanzminister den Mechanismus nicht in Kraft zu setzen bereit sind?
53. Abgeordneter
Alexander Ulrich
(DIE LINKE.) Ist für den Eventualmechanismus eine zeitliche Begrenzung vorgesehen, (und wenn ja, wie ist diese ausgestaltet) oder würde er dauerhaft immer dann greifen, wenn Griechenland das Primärüberschussziel verfehlt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 18. Mai 2016**

Die Fragen 52 und 53 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die endgültige Ausgestaltung des Eventualmechanismus steht noch nicht fest. Die Eurogruppe hat in ihrer Sondersitzung am 9. Mai 2016 Kriterien für den Eventualmechanismus vereinbart. Sie hat Griechenland und die Institutionen aufgerufen, die für die erste Programmüberprüfung noch ausstehenden Arbeiten inklusive des Eventualmechanismus zügig abzuschließen.

Entsprechend der Vorgabe der Eurogruppe soll der Eventualmechanismus gesetzlich verankert sein, um abzusichern, dass ein Maßnahmenpaket einschließlich nicht diskretionärer Maßnahmen automatisch implementiert wird, sobald es Evidenz für das Verfehlen der jährlichen Ziele des Anpassungsprogramms für den Primärüberschuss (3,5 Prozent mittelfristig) gibt. Sofern befristete Maßnahmen implementiert werden, wenn der Eventualmechanismus ausgelöst wird, sollen für das Folgejahr als Teil des regulären Haushaltsaufstellungsverfahrens in Übereinkunft mit den Institutionen dauerhafte strukturelle Maßnahmen einschließlich einkommenswirksamer Maßnahmen wirksam werden, um den Haushalt strukturell wieder in Einklang mit den Vorgaben zu bringen. Ausnahmen für die Aktivierung des Eventualmechanismus werden auf außergewöhnliche Umstände mit großen ökonomischen Auswirkungen außerhalb der Kontrolle der Regierung begrenzt.

54. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Wann und aus welchem Grund hat der Informant Alberto P. die Bundesdruckerei verklagt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 17. Mai 2016**

Bei dem sog. „Informanten“ handelt es sich um einen ehemaligen Handelsvertreter einer Tochtergesellschaft der Bundesdruckerei GmbH (BDr), der BIS Bundesdruckerei International Services GmbH (BIS). Dieser Handelsvertreter, der eigene wirtschaftliche Interessen verfolgt, hat gegen die BIS im Jahr 2013 Klage erhoben. Gegenstand der zivilrechtlichen Klage ist eine Forderung nach vermeintlich ausstehender Handelsvertreterprovision nach Ablauf des befristeten Handelsvertretervertrags. Die Klage wurde vom Landgericht Berlin mit Urteil vom 16. Februar 2015 abgewiesen. Der Kläger hat hiergegen Berufung beim Kammergericht eingelegt. Einen Termin zur mündlichen Verhandlung hat das Kammergericht bisher nicht anberaumt.

55. Abgeordnete
**Dr. Sahra
Wagenknecht**
(DIE LINKE.)
- Wie ging Bundesfinanzminister Dr. Wolfgang Schäuble den Hinweisen von Alberto P. nach, und zu welchem Ergebnis haben diese Untersuchungen geführt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 17. Mai 2016**

Sämtliche Hinweise und Anschuldigungen über mögliche rechtswidrige Handlungen wurden durch Verantwortliche der Bundesdruckerei GmbH (BDr) sowie durch die interne Revision und die interne Exportkontrolle der BDr, eine strafrechtlich ausgerichtete Anwaltskanzlei sowie eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wiederholt – auch aufgrund der Anschuldigungen des sog. Whistleblowers und der von ihm übermittelten Unterlagen – überprüft. Diese Überprüfungen haben keine Hinweise auf rechtswidrige Vorgänge oder gar Straftaten ergeben.

Zum gleichen Ergebnis kam die Staatsanwaltschaft Berlin, die nach umfangreichen im Jahr 2009 eingeleiteten Ermittlungen gegen den Vertriebsleiter der BDr und Geschäftsführer der BIS das Ermittlungsverfahren im Jahr 2010 nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung mangels hinreichenden Tatverdachts einstellte.

Soweit sich jeweils aus Hinweisen oder Presseartikeln, neue, bisher nicht bekannte Vorwürfe ergaben, wurden diese jeweils unverzüglich eingehend geprüft. Auch aus diesen Prüfungen ergaben sich keine Hinweise auf dolose Handlungen bzw. strafrechtsrelevantes Verhalten.

Der Aufsichtsrat der BDr und das BMF in seiner Funktion der Beteiligungsführung haben sich dazu umfassend und regelmäßig informieren lassen.

Die nunmehr im Zuge der „Panama Papers“ erschienenen neuen Hinweise hat die BDr in Abstimmung mit ihrem Aufsichtsrat und der Beteiligungsführung erneut zum Anlass genommen, die Staatsanwaltschaft Berlin um Prüfung zu bitten.

56. Abgeordnete
Dr. Sahra
Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Aus welchem Grund hat die Bundesdruckerei Briefkastenfirmen in Panama gegründet, und welche Staatsbetriebe oder Behörden unterhalten außerdem Briefkastenfirmen im Ausland?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 17. Mai 2016**

Die BDr hat keine Firmen in Panama gegründet. In der Presseberichterstattung im Rahmen der sog. Panama Papers wurde über – von der Kanzlei Mossack Fonseca aufgesetzte – Firmen in Panama berichtet, die in Beziehung zur BDr stünden. Allerdings handelt es sich bei diesen Firmen nicht um einen Anteilsbesitz der BDr oder einer ihrer Tochtergesellschaften, sondern um Firmen, die bei der Durchführung eines langjährigen Projekts in Venezuela mit der Auslandstochter der BDr lediglich in vertraglichen Beziehungen standen.

57. Abgeordnete
Dr. Sahra
Wagenknecht
(DIE LINKE.)
- Wann und in welcher Höhe hat die Bundesdruckerei Geldbeträge an Briefkastenfirmen, die von Mossack Fonseca eingetragen sind, überwiesen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Jens Spahn
vom 17. Mai 2016**

In sämtlichen Geschäftsvorgängen der BDr werden Zahlungen nur gegen Leistungsnachweis erbracht. Auch werden die geleisteten Zahlungen stets einer Angemessenheitsprüfung unterzogen. Diese strengen Grundsätze gelten umfassend auch für das Venezuela-Projekt der BDr. Regelmäßige Überprüfungen haben keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten ergeben.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

58. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(DIE LINKE.)
- Wie hoch wäre unter den Annahmen der Faustdaten der Deutschen Rentenversicherung, dass ein Prozentpunkt Veränderung der Rentenanpassung in den Folgejahren 2,62 Milliarden Euro kosten würde und ein Prozentpunkt Veränderung des Beitragssatzes Einnahmen in Höhe von 12,81 Milliarden Euro generieren würde (DRV, Rentenversicherung in Zahlen 2015, S. 10) der Beitragssatz, sowie die zusätzliche, monatliche Beitragsbelastung (in absoluten Eurobeträgen) eines durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmers, wenn der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli 2016 nicht 30,45 Euro, sondern 33,83 Euro betrüge und das entsprechende Sicherungsniveau vor Steuern damit bei 53 Prozent läge, und wie würden sich der Beitragssatz sowie die zusätzliche Beitragsbelastung bis 2029 entwickeln, sofern das Sicherungsniveau vor Steuern dauerhaft bei 53 Prozent stabilisiert werden würde?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 11. Mai 2016**

Der Beitragssatz für das Jahr 2016 ist bereits festgelegt worden. Es würden sich daher zunächst keine Änderungen beim aktuellen Beitragssatz und der Beitragsbelastung einzelner Beitragszahler ergeben, sollte der aktuelle Rentenwert in diesem Jahr abweichend vom geltenden Recht wie in der Frage angegeben festgesetzt werden. Die Nachhaltigkeitsrücklage am Jahresende wäre geringer. Über die hypothetische Beitragssatzentwicklung der Folgejahre liegen der Bundesregierung keine Berechnungen vor. Die in der Frage genannten Faustformeln sind zudem nicht geeignet, um die Fragestellungen valide zu beantworten.

59. Abgeordneter
Roland Claus
(DIE LINKE.)
- Wie vielen Alleinerziehendenbedarfsgemeinschaften (absolut und anteilig an allen Alleinerziehendenbedarfsgemeinschaften) in Ostdeutschland und in Westdeutschland wird der Sozialgeldbedarf des Kindes tageweise wegen Umgangs mit dem getrennt lebenden Elternteil reduziert?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 18. Mai 2016**

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Anzahl der Alleinerziehendenbedarfsgemeinschaften mit zwischen den Haushalten der Eltern wechselnden Kinder vor. Weder über die Grundsicherungsstatistik nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch SGB II noch über die bestehenden IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit besteht die Möglichkeit, die

angefragten Fallkonstellationen zu identifizieren und differenziert auszuwerten. Demzufolge kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen Fällen der Sozialgeldbedarf des Kindes tageweise wegen des Umgangs mit dem getrennt lebenden Elternteil reduziert wird.

60. Abgeordneter
Harald Petzold
(Havelland)
(DIE LINKE.)
- Ist es zutreffend oder nicht, dass im Rahmen des SGB II keine Kosten für Firmen, die eine Essensversorgung in Notunterkünften, in denen nicht selbst gekocht werden kann, übernommen werden können (bitte ausführen), und wie sollten anerkannte Flüchtlinge unter diesen Bedingungen ihre Ernährung sichern, solange sie eine solche Notunterkunft mangels alternativer Unterbringungsmöglichkeiten nicht verlassen können?
61. Abgeordneter
Harald Petzold
(Havelland)
(DIE LINKE.)
- Welche Möglichkeiten der Bundesländer gibt es nach Auffassung der Bundesregierung gegebenenfalls, auf dieses Problem auf der Länderebene, d. h. ohne bundesgesetzliche Änderungen, zu reagieren?
62. Abgeordneter
Harald Petzold
(Havelland)
(DIE LINKE.)
- Welche Initiativen einzelner Bundesländer sind der Bundesregierung zu dieser Problematik bekannt, und welche diesbezüglichen Gesetzesänderungen plant die Bundesregierung oder hält sie für erforderlich?
63. Abgeordneter
Harald Petzold
(Havelland)
(DIE LINKE.)
- Welche Probleme gibt es in Bezug auf die Übernahme von Unterbringungskosten im Rahmen des SGB II bei anerkannten Flüchtlingen, die in einer Notunterkunft leben, und inwieweit können die zugewiesenen Betten in einer Notunterkunft insofern als Wohnungskosten im Sinne des SGB II angesehen werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 17. Mai 2016

Die Fragen 60 bis 63 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass anerkannte Flüchtlinge mangels anderweitigen Wohnraums oftmals noch in Gemeinschaftsunterkünften, die eigentlich nur für Asylbewerber vorgesehen sind, verbleiben müssen. Für diese Gemeinschaftsunterkünfte sind nach dem Asylgesetz die Länder bzw. Kommunen zuständig. Welche Möglichkeiten die Länder bzw. Kommunen haben, auf diese Situation zu reagieren, kann seitens der Bundesregierung nicht beurteilt werden.

Hilfebedürftige erwerbsfähige anerkannte Flüchtlinge und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaft erhalten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). In diesem Rahmen ist als Teil des Regelbedarfs der gesamte Ernährungs-

bedarf berücksichtigt. Soweit in den Unterkünften eine Selbstversorgungsmöglichkeit besteht, können anerkannte Flüchtlinge somit wie andere Beziehende von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ihre Ernährung durch den Einkauf und die Zubereitung von Speisen sichern.

Besteht in den Gemeinschaftsunterkünften keine Selbstversorgungsmöglichkeit, werden die anerkannten Flüchtlinge verpflegt. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind derzeit die Kommunen als Unterkunftsbetreiber oder Vertragspartner der Unterkunftsbetreiber mit diesen Kosten belastet. Darin sieht die Bundesregierung eine ungerechtfertigte Belastung der Kommunen, soweit es um anerkannte Flüchtlinge geht, die Leistungen nach dem SGB II erhalten. Denn die Kosten zur Deckung des Ernährungsbedarfs obliegen insoweit – über die Leistung zur Deckung des Regelbedarfs – dem Bund.

Daher hat die Bundesregierung am 4. Mai 2016 eine Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag zum Entwurf eines „Neunten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung“ beschlossen. Dieser sieht für alle Personen, die nach dem SGB II leistungsberechtigt und in Gemeinschaftsunterkünften ohne Selbstversorgungsmöglichkeit untergebracht sind, eine bis 31. Dezember 2018 befristete Übergangsregelung vor. Sie hat zum Inhalt, dass Bedarfe für häusliche Ernährung und Haushaltsenergie durch Sachleistung (Gestellung einer Verpflegung) gedeckt werden können. Folge ist ein entsprechend verringerter Geldauszahlungsanspruch. Auf diese Weise werden derzeitige Doppelleistungen (ungekürzte Geldleistung zur Deckung des Regelbedarfs plus kostenlose Gestellung einer Verpflegung) vermieden. Zudem steht der nicht ausgezahlte Geldbetrag zur Verfügung, um ihn an die Kommunen (oder gegebenenfalls Länder), die solche Gemeinschaftsunterkünfte betreiben, weiterzuleiten und sie entsprechend zu entlasten.

Soweit hilfebedürftige anerkannte Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung haben sollten, könnten diese nach dem SGB II anerkannt werden. Ob anerkannten Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften Wohnkosten in Rechnung gestellt werden, ist der Bundesregierung aufgrund der vorgenannten Zuständigkeiten jedoch nicht bekannt.

Soweit für die Unterbringung anerkannter Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften Wohnungskosten im Sinne des SGB II (Kosten der Unterbringung und Heizung) anfallen, obliegen diese auch nach dem SGB II überwiegend den kommunalen Trägern.

64. Abgeordnete
Brigitte Pothmer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie lange haben Berufsrückkehrerinnen und Berufsrückkehrer nach Kenntnis der Bundesregierung ihre Erwerbstätigkeit unterbrochen (bitte Zeiträume bis zu einem Jahr, zwei, drei, vier, fünf, zehn und mehr als 10 Jahre und nach Geschlecht differenziert darstellen), und wie haben sich die Dauern der Erwerbsunterbrechungen innerhalb der letzten 20 Jahre entwickelt (bitte in 10-Jahres-Schritten darstellen)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Mai 2016

Nach § 20 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) gelten als Berufsrückkehrende gemeldete Personen, die eine frühere Erwerbstätigkeit oder Arbeitslosigkeit oder eine betriebliche Berufsausbildung wegen der Betreuung und Erziehung von aufsichtsbedürftigen Kindern oder der Betreuung pflegebedürftiger Personen unterbrochen haben, und in angemessener Zeit danach in Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen.

In der Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist der Status vor Erwerbsunterbrechung allerdings nicht ausgewiesen.

Aus dem Mikrozensus des Statistischen Bundesamtes lassen sich ebenfalls nur wenige Informationen ermitteln. Berufsrückkehrende können hier nicht eindeutig identifiziert werden, da die Angaben statusbasiert erfragt werden. Informationen liegen daher in der Regel nur für den gegenwärtigen Status einer Person vor. In wenigen Ausnahmen werden zudem Retrospektivfragen gestellt, die sich ebenfalls auf den Zeitpunkt eines bestimmten Ereignisses beziehen. Die zur Feststellung von Berufsrückkehrenden wichtigen Informationen können daher nur aus den Angaben zur gegenwärtigen Erwerbssituation und aus den Angaben zu einer eventuell früher bestehenden Erwerbstätigkeit bei Nichterwerbstätigen abgeleitet werden. Erhebungsmerkmale für eine frühere Erwerbstätigkeit sind: a.) Hauptgrund für die Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit, b.) Zeitpunkt der Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit, c.) Stellung im Beruf in der früheren Erwerbstätigkeit, d.) Beruf in der früheren Erwerbstätigkeit, e.) Wirtschaftszweig des Betriebes in der befragte Person in der früheren Erwerbstätigkeit tätig war sowie ob die befragte Person f.) in der früheren Tätigkeit im öffentlichen Dienst beschäftigt war.

Auswertungen zu Berufsrückkehrenden aus dem Mikrozensus umfassen somit nicht erwerbstätige Personen mit früherer Erwerbstätigkeit, die die frühere Erwerbstätigkeit wegen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen aufgegeben haben, nach einer Erwerbstätigkeit suchen, gerne arbeiten würden oder eine bezahlte Tätigkeit innerhalb der nächsten zwei Wochen aufnehmen könnten und sich gegenwärtig nicht in Ausbildung befinden.

Die Ergebnisse der Auswertung sind der beigefügten Tabelle im Anhang zu entnehmen.

Aus methodischen Gründen dürfte die Dauer der Erwerbsunterbrechung im Mikrozensus tendenziell überschätzt sein.

Infolge der geänderten Klassifikation der Berufe, die im Mikrozensus ab dem Jahr 2012 nach der Klassifikation der Berufe 2010 kodiert werden, können keine sinnvollen Betrachtungen über einen Zeitraum von 20 Jahren erfolgen.

Für weitergehende Informationen über die Situation von Berufsrückkehrenden wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 18/7870 verwiesen.

Tabelle: Berufsrückkehrende¹⁾ im Alter von 15 bis 64 Jahren nach Geschlecht und Dauer der Unterbrechung²⁾

Gegenstand des Nachweises	Berufsrückkehrende im Alter von 15 bis 64 Jahren - Jahr 2014			
	Insgesamt		darunter Frauen	
	1.000	%	1.000	%
Insgesamt	301	100	277	100
Dauer der Unterbrechung				
unter 1 Jahr	39	12,8	29	10,4
1 bis unter 2 Jahre	42	14,0	38	13,7
2 bis unter 3 Jahre	28	9,5	27	9,7
3 bis unter 4 Jahre	24	7,9	22	8,1
4 bis unter 5 Jahre	17	5,5	16	5,7
5 bis unter 10 Jahre	46	15,5	45	16,3
10 Jahre oder länger	77	25,6	74	26,9
	28	9,4	26	9,2

1) Berufsrückkehrende sind nach Abgrenzung des Mikrozensus nichterwerbstätige Frauen und Männer im Alter von 15 bis 64 Jahren, die ihre frühere Erwerbstätigkeit wegen Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen aufgegeben haben, eine Erwerbstätigkeit suchen oder gerne arbeiten würden oder eine bezahlte Tätigkeit innerhalb der nächsten zwei Wochen aufnehmen könnten und sich gegenwärtig nicht in Ausbildung befinden.

2) Dauer der Unterbrechung ist hier definiert als die Dauer zwischen Beendigung der früheren Erwerbstätigkeit und dem Zeitpunkt der Befragung.

Die einzelnen Werte werden ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelangaben geringfügige Abweichungen in der Endsumme ergeben.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Mikrozensus, Wiesbaden 2016.

65. Abgeordneter
Max Straubinger
(CDU/CSU)

Wie hoch war der Anteil der Gut- oder Besserverdiener und somit überdurchschnittlich in der gesetzlichen Rentenversicherung Versicherten, bei denen, die nach der Einführung der abschlagsfreien Rente ab 63 Jahren, vorzeitig in Rente gehen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Gabriele Lösekrug-Möller
vom 18. Mai 2016**

Eine Verteilung der den Rentenzahlbeträgen zugrunde liegenden Verdienste bei vorgezogenen Rentenzugängen liegt in den Statistiken der Rentenversicherung nicht vor. Im Rentenzugang des Jahres 2014 lag der durchschnittliche Zahlbetrag der (abschlagsfreien) Renten für besonders langjährig Versicherte mit 1 238 Euro um knapp 160 Euro höher als der durchschnittliche Zahlbetrag der Renten für langjährig Versicherte mit 1 079 Euro. Zu welchen Anteilen die (auch schon aufgrund des abschlagsfreien Zugangs) höheren Renten auf höhere Verdienste während des Erwerbslebens oder auf längere Versicherungsbiografien zurückzuführen sind, kann mit den vorliegenden Daten nicht beantwortet werden.

66. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Bedarfsgemeinschaften mit Eltern mit zwischen den Haushalten wechselnden Kindern nach dem SGB II gibt es, und wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften wurden insgesamt zusätzliche, auf Grund des Umgangs entstehende Kosten nach § 21 Absatz 6 SGB II bewilligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Mai 2016

Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Eltern mit zwischen den Haushalten wechselnden Kindern vor. Weder über die Grundsicherungsstatistik SGB II noch über die bestehenden IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit besteht die Möglichkeit, die angefragten Fallkonstellationen zu identifizieren und differenziert auszuwerten. Demzufolge kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, in wie vielen dieser Bedarfsgemeinschaften aufgrund des Umgangs entstehende Kosten nach § 21 Absatz 6 SGB II bewilligt wurden.

67. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie vielen Bedarfsgemeinschaften mit Eltern mit zwischen den Haushalten wechselnden Kindern wurden zusätzliche, auf Grund des Umgangs entstehende Fahrtkosten nach § 21 Absatz 6 SGB II bewilligt, und welche anderen zusätzlichen, auf Grund des Umgangs entstandenen Kosten wurden nach § 21 Absatz 6 SGB II bewilligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Mai 2016

Auch zur Anzahl der Bedarfsgemeinschaften mit Eltern mit zwischen den Haushalten wechselnden Kindern, denen auf Grund des Umgangs entstehende Fahrtkosten oder andere zusätzliche Kosten gemäß § 21 Absatz 6 SGB II bewilligt wurden, kann keine Aussage getroffen werden, da die angefragten Fallkonstellationen weder über die Grundsicherungsstatistik SGB II noch über die bestehenden IT-Verfahren der Bundesagentur für Arbeit identifiziert werden können.

68. Abgeordneter
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Gibt es eine Möglichkeit für Bedarfsgemeinschaften mit Eltern mit zwischen den Haushalten wechselnden Kindern sich Wohnungsausstattungen, die keine Erstaussattung sind, ganz oder teilweise und nicht nur als Darlehen erstatten zu lassen, und wenn ja, wie häufig wurden diese Leistungen für Bedarfsgemeinschaften mit Eltern mit zwischen den Haushalten wechselnden Kindern bewilligt?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 13. Mai 2016

Entsteht in Ausübung des Umgangsrechts mit minderjährigen Kindern im Haushalt des umgangsberechtigten Elternteils erstmalig ein Bedarf an zusätzlichen Ausstattungsgegenständen für das Kind, kommen Leistungen für eine Erstausrüstung nach § 24 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB II in Betracht, soweit die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Über Anträge auf entsprechende Leistungen entscheiden aufgrund ihrer Zuständigkeit die kommunalen Träger eigenverantwortlich. Entsteht in Ausübung des Umgangsrechts weiterer Wohnungsausstattungsbedarf, bei dem es sich nicht um eine Erstausrüstung handelt, liegt regelmäßig ein Ersatz- oder Reparaturbedarf vor. Für diesen Bedarf kommt (wie auch in allen anderen Grundsicherungshaushalten) nur die Bewilligung eines Darlehens wegen unabweisbaren Bedarfs nach § 24 Absatz 1 SGB II in Betracht. Der Bundesregierung liegen keine Daten zur Anzahl der bewilligten Erstausrüstungen und Darlehen in Bedarfsgemeinschaften mit Ausübung des Umgangsrechts vor.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

69. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU) Welchen Beitrag leistet bzw. welche Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Unterstützung der Landwirte, und mit welchen Beiträgen wirkt die Bundesregierung an den europäischen Unterstützungsprogrammen für die Landwirtschaft mit?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Maria Flachsbarth vom 11. Mai 2016

Durch die Direktzahlungen der ersten Säule trägt die Gemeinsame Agrarpolitik der EU (GAP) ganz erheblich zur Einkommenssicherung und Einkommensstabilisierung der Landwirte bei. Auf Deutschland entfallen im Zeitraum 2015 bis 2019 im Durchschnitt jährlich 4,85 Milliarden Euro an Direktzahlungen. Im Falle außergewöhnlicher Marktkrisen steht das Sicherheitsnetz der Gemeinsamen Marktorganisation zur Verfügung. Ergänzend kommen die Fördermaßnahmen der zweiten Säule der GAP zur Entwicklung des ländlichen Raums hinzu. Die Bundesregierung unterstützt die Bundesländer bei der Umsetzung ihrer regionalen Entwicklungsprogramme über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) mit einem inhaltlichen Förderrahmen wie auch mit erheblichen finanziellen Mitteln. Im Jahr 2016 stehen für die GAK (ohne die Sonderrahmenpläne für Küstenschutz und präventiven Hochwasserschutz) 625 Millionen Euro Bundesmittel zur Verfügung.

Zur Bewältigung der schwierigen Marktlage hat die Europäische Kommission im September 2015 ein 500 Millionen Euro umfassendes Maßnahmenpaket insbesondere für die Sektoren Milch und Schweinefleisch vorgelegt, das sich in drei Bereiche gliedert:

- Verbesserung der Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe,
- Stabilisierung der Märkte und
- Verbesserung der Funktionsfähigkeit der gesamten Wertschöpfungskette.

Das Maßnahmenpaket umfasst konkret insbesondere:

- Sonderbeihilfen für die Tierhaltungssektoren (insgesamt 420 Millionen Euro),
- verbesserte private Lagerhaltung von Magermilchpulver,
- Wiedereinführung der privaten Lagerhaltung für Käse,
- finanzielle Stärkung der Absatzförderung (+ 30 Millionen Euro),
- Bereitstellung von 30 Millionen Euro für die Flüchtlingshilfe.

Die o. g. Sonderbeihilfen für den Tierhaltungssektor wurden den Mitgliedstaaten für zielgerichtete Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Der deutsche Anteil beträgt 69,2 Millionen Euro und wird im Rahmen des Liquiditätshilfeprogramms umgesetzt.

Zur Stabilisierung der Märkte hatte die Europäische Kommission im Oktober 2015 die Verbesserung und Ausweitung der privaten Lagerhaltung bei Magermilchpulver und Käse sowie Schweinefleisch beschlossen. Die Interventionsperiode und die Beihilfen zur privaten Lagerhaltung für Butter und Magermilchpulver wurden zwischenzeitlich verlängert. Diese Marktmaßnahmen stehen nun bis zum 30. September 2016 zur Verfügung. Zudem wurden für 2016 die Höchstmengen für den Ankauf in die öffentliche Lagerhaltung zum Interventionspreis bei Butter auf 100 000 Tonnen und bei Magermilchpulver auf 218 000 Tonnen mittels einer am 20. April 2016 in Kraft getretenen Änderung der Fixing-Verordnung verdoppelt.

Um die Funktionsfähigkeit der Wertschöpfungskette zu verbessern, hat die Europäische Kommission die hochrangige Task Force „Landwirtschaftliche Märkte“ mit Vertretern der Agrar- und Ernährungswirtschaft eingesetzt. Die Task Force soll Vorschläge erarbeiten, um die Position der Landwirte in der Wertschöpfungskette zu stärken. Ein Zwischenbericht soll bereits vor der Sommerpause vorgelegt werden.

Zur Entlastung der zuschussberechtigten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wurden die Bundesmittel für die Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LUV) in diesem Jahr um 78 Millionen Euro auf 178 Millionen Euro aufgestockt. Insgesamt stehen für die Landwirtschaftliche Sozialpolitik im Jahr 2016 im Bundeshaushalt 3,814 Milliarden Euro zur Verfügung.

Für anerkannte Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen, Branchenverbände sowie Genossenschaften und andere Formen von Erzeugerorganisationen auf EU-Ebene soll die befristete Möglichkeit geschaffen werden, die Rohmilchproduktion auf freiwilliger Basis zu regulieren. Die Bundesregierung bereitet derzeit die notwendigen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen vor.

Darüber hinaus setzt sich die Bundesregierung für ein weiteres Hilfspaket auf EU-Ebene ein.

70. Abgeordneter
**Friedrich
Ostendorff**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, dass auf Flächen, auf denen Gülle von Ferkelaufzucht- und Sauenbetrieben ausgebracht werden, die nach den Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung maximal zulässige Ausbringung bei hoch versorgten Böden von 360 g Kupfer und 1 200 g Zink je Hektar und Jahr überschritten wird, und welche durchschnittliche Gehalte an Zink und Kupfer weist nach Kenntnis der Bundesregierung Gülle aus Ferkelaufzucht- und Sauenbetrieben auf (bitte Auflistung jährlich nach den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern seit 2012)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 11. Mai 2016**

Die Werte nach Anhang 2 Nummer 4 und 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung dienen nach § 8 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes der Erfüllung der sich aus dem Gesetz ergebenden Vorsorgepflichten. Sie sind jedoch auf Grund folgender spezieller Regelungen für die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern nicht einschlägig.

Für den Bereich der landwirtschaftlichen Bodennutzung gilt der § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG – „Gute fachliche Praxis in der Landwirtschaft“). Im Absatz 1 ist festgelegt, dass die Vorsorgepflicht nach § 7 (BBodSchG) durch die gute fachliche Praxis erfüllt wird (siehe auch § 7 Satz 5 des Bundes-Bodenschutzgesetzes). Nach § 17 Absatz 3 ist zudem bestimmt, dass die Pflichten zur Gefahrenabwehr nach § 4 des Gesetzes durch die Einhaltung der in § 3 Absatz 1 genannten Vorschriften erfüllt werden.

In § 3 Absatz 1 Nummer 3 (BBodSchG) ist das Düngemittelrecht explizit genannt und bestimmt, dass das Bundes-Bodenschutzgesetz auf schädliche Bodenveränderungen nur dann Anwendung findet, soweit Vorschriften des Düngerechts die Einwirkung auf den Boden nicht regeln.

Das Düngerecht regelt jedoch das Einwirken von Düngemitteln auf den Boden sowohl durch die Bestimmungen zum Inverkehrbringen von Düngemitteln, einschließlich Wirtschaftsdüngern, als auch durch die Vorgaben der Düngeverordnung zum Aufbringen von Wirtschaftsdüngern im Rahmen der guten fachlichen Praxis. Nach den Vorgaben der

Düngemittelverordnung müssen die Nährstoffgehalte von Wirtschaftsdüngern beim Inverkehrbringen gekennzeichnet werden. Dazu gehören nach Anlage 2 Tabelle 1.2 der Düngemittelverordnung auch die Gehalte von Kupfer und Zink, wenn sie 0,05 bzw. 0,1 Prozent in der Trockenmasse überschreiten. Nach der Düngeverordnung dürfen Wirtschaftsdünger nur bis zur Höhe des Düngebedarfs der angebauten Kultur aufgebracht werden. Zudem ist die Anwendung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft im landwirtschaftlichen Betrieb auf höchstens 170 kg Stickstoff je Hektar beschränkt. Beide Vorschriften bewirken, dass im Rahmen der guten fachlichen Praxis Vorsorge gegen schädliche Bodenveränderungen getroffen wird, ohne die Landwirte mit überzogenen Nachweispflichten zu belasten.

Zu den durchschnittlichen Gehalten an Kupfer und Zink der Schweinegülle in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen und Bayern liegen der Bundesregierung keine aktuellen Informationen vor. In diesem Zusammenhang wird zudem darauf verwiesen, dass die Zugabe von Kupfer und Zink zu Futtermitteln durch die einschlägigen Regelungen der Europäischen Union zum Inverkehrbringen von Futtermitteln beschränkt ist.

71. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Kenntnis über die Strafanzeige von Global 2000 gegen u. a. das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) in Sachen Wiedergenehmigung von Glyphosat, und wie schätzt das BMG als zuständige Behörde für die Prävention von Erkrankungen wie Krebs vor dem Hintergrund der in der Strafanzeige genannten Vorwürfe (insbesondere: fehlende Berücksichtigung der durch Trendtest ermittelten statistisch signifikanten Krebseffekte) die Schlussfolgerung des BfR-Berichts zu Glyphosat ein, von Glyphosat gehe keine Krebsgefahr aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 17. Mai 2016

Der Bundesregierung ist die genannte angebliche Strafanzeige nur aus den Medien bekannt. Dem BfR wurde keine Strafanzeige von den zuständigen Behörden zugestellt.

72. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schritte wird das BMG zum Schutz der Bevölkerung unternehmen, wenn die Europäische Chemikalien-Agentur (ECHA), die wie die Einstufung der Internationalen Agentur für Krebsforschung (IARC) eine Gefahrenbewertung von Glyphosat vornimmt (im Gegensatz zur Risikobewertung, die das BfR durchführt), als wahrscheinlich krebserregend einstuft, und welche Konsequenzen

zieht das BMG aus der von Frankreich angekündigten Ablehnung der Wiedezulassung, die mit der Kanzerogenität von Glyphosat (siehe Twittermeldung Ségolène Royal am 2. Mai 2016) begründet wurde?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser
vom 17. Mai 2016**

Sollte die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Pflanzenschutzmittelwirkstoffs Glyphosat wider Erwarten nach der Verlängerung der Genehmigung durch neue belastbare Erkenntnisse in Frage zu stellen sein, ist es der EU-Kommission aufgrund des geltenden Rechts jederzeit möglich, die Genehmigung zu widerrufen. Dies gilt auch für die zuständigen Behörden der EU-Mitgliedstaaten im Rahmen der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln.

Die zuständigen Behörden haben in dem von ihnen angestoßenen Verfahren zur Einstufung des Gefährdungspotenzials von Glyphosat durch die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) eine Änderung der Einstufung vorgeschlagen, die im Einklang mit der Einschätzung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA): „Glyphosat ist wahrscheinlich nicht krebserregend“ steht. Eine Veröffentlichung des zugehörigen Dossiers durch die ECHA wird in Kürze erwartet.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Position Frankreich zur Wiedergenehmigung des Wirkstoffs Glyphosat einnehmen wird. Die Bundesregierung kommentiert das Abstimmungsverhalten anderer Mitgliedstaaten nicht. Das gilt auch für Ankündigungen von Regierungsmitgliedern anderer Mitgliedstaaten in sogenannten sozialen Medien.

73. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Welche epidemiologischen Studien hat die Bundesregierung an welche Institutionen in Auftrag gegeben um zu klären, wie häufig die Bevölkerung Kontakt zu Glyphosat hat und welche Risikofaktoren dabei eine Rolle spielen (z. B. berufliche Tätigkeit, Lebensort, Verzehr einheimischer oder importierter Waren aus Getreide bzw. Nutzung von Hygieneartikeln oder Kleidung aus Baumwolle)?
74. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- Wann und welche Institution hat die Bundesregierung mit einer Studie zum Nachweis von Glyphosat in Produkten aus Getreide oder Baumwolle (Lebensmittel, Hygieneartikel, Kleidung) beauftragt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 10. Mai 2016**

Die Fragen 73 und 74 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Im Rahmen des laufenden Verfahrens zur Wiedergenehmigung des Wirkstoffs Glyphosat kommt die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit auf Grundlage einer eingehenden und unabhängigen Risikobewertung zu der Schlussfolgerung, dass die Voraussetzungen für eine Wiedergenehmigung des Wirkstoffs erfüllt sind. In diesem Bewertungsverfahren wurden mehr als 1 000 Studien geprüft. Zudem werden Glyphosat-Rückstände in Lebensmitteln aus Getreide im Rahmen der amtlichen Lebensmittelüberwachung untersucht.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesregierung keine epidemiologischen Studien oder Studien zum Nachweis von Glyphosat zu Produkten aus Getreide oder Baumwolle in Auftrag gegeben. Aus ihrer Sicht lässt sich auf Grund der vorhandenen Datenlage derzeit kein Handlungsbedarf für Studien ableiten.

75. Abgeordnete
Dr. Kirsten Tackmann
(DIE LINKE.)
- In welchem Umfang sind aktuell Land- und Forstwirtschaftsflächen aufgrund von Folgeschäden des Braunkohleabbaus gesperrt (Senkungsgefahr, Verockerung etc., bitte für die einzelnen Bundesländer ausweisen), wie werden Eigentümer bzw. Nutzer dafür entschädigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Bleser vom 17. Mai 2016

Im Verantwortungsbereich der bundeseigenen Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) bestehen insgesamt Flächensperrungen von 33 480 Hektar, davon in Brandenburg 20 690 Hektar und im Freistaat Sachsen 12 790 Hektar. Insgesamt sind 11 658 Hektar Forstwirtschaftsflächen gesperrt, davon in Brandenburg 6 880 Hektar und im Freistaat Sachsen 4 779 Hektar. Weiterhin sind 4 038 Hektar Landwirtschaftsflächen gesperrt, davon in Brandenburg 2 867 Hektar und im Freistaat Sachsen 1 170 Hektar.

Bisher erhielten die betroffenen Landwirtschaftsbetriebe eine jährliche Entschädigung, welche durch öffentlich bestellte und vereidigte Gutachter ermittelt wurde. Grundlage für die Entschädigung bildete der Antrag der Betroffenen.

Bei den Forstbetrieben erfolgte ebenfalls auf Antrag die Berechnung der Beeinträchtigung durch die Sperrung durch Sachverständige. Die Gutachten sind Grundlage für die Höhe der Entschädigung.

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine weiteren Erkenntnisse zum Umfang gesperrter land- und forstwirtschaftlicher Flächen aufgrund von Folgeschäden des Braunkohleabbaus sowie zu Entschädigungen für nicht (mehr) nutzbare Flächen vor.

76. Abgeordnete
Dr. Julia Verlinden
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die von Unternehmen, Verbänden oder sonstigen Dritten ganz oder teilweise bezahlt wurden, waren in den letzten vier Jahren im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) sowie den nachgelagerten Bundesbehörden tätig, und in welchen Abteilungen waren diese größtenteils beschäftigt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Maria Flachsbarth
vom 9. Mai 2016**

In den letzten vier Jahren waren weder im BMEL noch im Geschäftsbereich des Bundesministeriums externe Personen von Unternehmen, Verbänden oder sonstigen Dritten tätig, die ganz oder teilweise von ihren jeweiligen Arbeitgebern finanziert wurden. Eine solche Tätigkeit würde in dem jährlich zu erstellenden Bericht über die Beschäftigung externer Personen in der Bundesverwaltung, der dem Haushalts- und dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages vorgelegt wird, dokumentiert werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

77. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwiefern sind die Anforderungen des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes, im Besonderen § 4 Absatz 2, der eine organisatorische und funktionelle Unabhängigkeit vorsieht, bei der entsprechenden Stelle der Bundeswehr zur Untersuchung militärischer Flugunfälle erfüllt, und falls diese nicht erfüllt werden, welcher Sachverhalt rechtfertigt die Abweichung von den zivilen Anforderungen im Einzelnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Ralf Brauksiepe
vom 10. Mai 2016**

Der § 4 Absatz 2 des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes (FIUUG) gilt für die im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur errichtete Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung. Diese untersucht federführend auch Unfälle und Störungen, an denen zivile und militärische Luftfahrzeuge beteiligt sind (§ 1 Absatz 3 Satz 1 FIUUG).

Gemäß der auf § 1 Absatz 3 Satz 2 FIUUG gestützten Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (ehemals Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen) und dem Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) vom 14. September

1999 ist für Untersuchungen von Unfällen und Störungen, die überwiegend militärische Belange berühren, die vom BMVg bestimmte Dienststelle der Bundeswehr zuständig. Dies ist die Abteilung des Generals Flugsicherheit in der Bundeswehr im Luftfahrtamt der Bundeswehr.

Die relevanten Dienstvorschriften für das Luftfahrtamt der Bundeswehr und für die Behandlung von Unfällen und Zwischenfällen mit militärischen Luftfahrzeugen legen fest, dass der General Flugsicherheit in der Bundeswehr in der Ausübung seiner Aufgaben im Bereich der Flugunfalluntersuchung sowie der Zwischenfallbearbeitung unabhängig und weisungsungebunden arbeitet. Zur Wahrung der funktionellen und fachlichen Unabhängigkeit dürfen Weisungen hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs einer Untersuchung sowie des Untersuchungsberichtes nicht erteilt werden.

Organisatorisch gewährleisten die Verortung des Generals Flugsicherheit in der Bundeswehr im Luftfahrtamt der Bundeswehr und damit außerhalb der durchführenden Stellen des Flugbetriebs sowie die herausgehobene Positionierung innerhalb des Luftfahrtamtes der Bundeswehr als unabhängige Abteilung unter lediglich truppendienstlicher Führung des Amtschefs die notwendige Unabhängigkeit.

78. Abgeordneter
Dr. Tobias Lindner
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Über welche Kenntnisse verfügt das Bundesministerium der Verteidigung über einen Zusammenhang zwischen den kürzlich öffentlich gewordenen Problemen mit den Triebwerken des Airbus A400M (u. a. mit dem Propellergetriebe, vgl. u. a. Spiegel Online vom 28. April 2016) und dem Absturz eines A400M im Mai 2015, und welche Konsequenzen hat es daraus gezogen bzw. plant es, daraus zu ziehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Markus Grübel
vom 10. Mai 2016**

Die Untersuchung des Flugunfalls mit einem Airbus A400M in Sevilla, Spanien, am 9. Mai 2015 wird durch die „Comisión para la Investigación Técnica de Accidentes de Aeronaves Militares“ (CITAAM) des spanischen Verteidigungsministeriums durchgeführt.

General Flugsicherheit in der Bundeswehr ist mit einem Vertreter in die Flugunfalluntersuchung CITAAM eingebunden. Die Flugunfalluntersuchung wird voraussichtlich Mitte 2016 abgeschlossen und der Flugunfalluntersuchungsbericht CITAAM im IV. Quartal 2016 erwartet.

Basierend auf den bisherigen Erkenntnissen ist derzeit kein Zusammenhang zwischen dem zitierten mechanischen Problem der Propellergetriebe des A400M und dem Flugunfall am 9. Mai 2015 erkennbar.

Infolge des Flugunfalls vom 9. Mai 2015 und basierend auf den Erkenntnissen aus der noch laufenden Flugunfalluntersuchung CITAAM wurden auf Empfehlung des Flugsicherheitsausschusses vor Wiederaufnahme des Flugbetriebes mit A400M im Juli 2015 die betroffenen Baugruppen und zugehörigen Systeme überprüft. Dabei wurde kein Fehler festgestellt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

79. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Fördersummen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ wurden im Jahr 2015 zur Finanzierung der spezialisierten Beratungseinrichtungen für Opfer rechtsextrem, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) abgerufen und verwendet (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
80. Abgeordnete
Martina Renner
(DIE LINKE.)
- Welche Erhöhungen zur Finanzierung der spezialisierten Beratungseinrichtungen für Opfer rechtsextrem, rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt sind angesichts der Verdopplung der PMK-Rechts-Gewalttaten im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr von Seiten des BMFSFJ für die Jahre 2016 und 2017 geplant?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks
vom 17. Mai 2016**

Die Fragen 79 und 80 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die Förderungen der Beratungseinrichtungen für Opfer rechtsextrem, rassistisch oder antisemitisch motivierter Gewalt im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ erfolgt in den Bundesländern nur indirekt über die Förderung der Landes-Demokratiezentren. Die direkte Förderung dieser Beratungsstellen erfolgt damit ausschließlich durch die jeweiligen Landesministerien.

Daher kann über den Mittelabruf der Opferberatungsstellen keine Auskunft erteilt werden, da der Mittelabruf über das jeweilige Demokratiezentrum erfolgt. Über die Verwendung der Mittel im Jahr 2015 kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Auskunft erfolgen, da der Verwendungsnachweis für das Förderjahr 2015 erst zum 30. Juni 2016 einzureichen ist.

Die nachfolgende Übersicht gibt Auskunft über die jeweiligen Fördersummen aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ für Opferberatungsstellen im Förderjahr 2015 auf Grundlage der jeweils letzten Bewilligung.

Im Rahmen der Aktualisierung der Förderleitlinie des Programmbeereichs B: Förderung von Demokratiezentren zur landesweiten Koordination und Vernetzung sowie von Mobiler Beratung und Opfer- und Ausstiegsberatung vom 20. Januar 2016 konnten die Landes-Demokratiezentren für 2016 bis zu 80 000 Euro an zusätzlichen Bundesmitteln für die Aufgaben des Demokratiezentrens und der Beratungsstellen beantragen. Die nachfolgende Übersicht gibt auch Auskunft über die Erstbewilligung der Mittel für die Opferberatung im Förderjahr 2016 und der bewilligten Änderung auf Grundlage der aktualisierten Förderleitlinie.

Bundesland	Träger des Demokratiezentrum	Bewilligungssummen für die Opferberatung in 2015	Erstbewilligung für die Opferberatung in 2016	Bewilligte Bundesmittel Opferberatung auf Grundlage der aktualisierten Förderleitlinie
Bayern	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration	50.000,00 €	50.000,00 €	70.000,00 €
Hamburg	Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration	50.000,00 €	50.000,00 €	70.000,00 €
Hessen	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	50.000,00 €	50.000,00 €	70.000,00 €
Rheinland-Pfalz	Ministerium für Integration, Familie, Kultur, Jugend und Frauen	23.088,00 €	45.000,00 €	45.000,00 €
Saarland	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie	69.500,00 €	70.764,00 €	70.764,00 €
Sachsen	Sächsisches Staatsministerium des Innern	100.000,00 €	100.000,00 €	120.000,00 €
Sachsen-Anhalt	Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt / Bereich: Integrationsbeauftragte und Prävention von Rechtsextremismus	153.184,00 €	133.535,87 €	158.237,58 €
Schleswig-Holstein	Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein (MIB)	68.770,46 €	114.285,00 €	114.285,00 €
Thüringen	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	105.000,00 €	100.000,00 €	119.834,62 €
Niedersachsen	Niedersächsisches Justizministerium	Die Einrichtung einer Opferberatung im Land Niedersachsen erfolgt seit dem Jahr 2016.	67.250,00 €	70.000,00 €
Mecklenburg-Vorpommern	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern, Landeszentrale für politische Bildung – Landeskoordinierungsstelle Demokratie und Toleranz	Finanzierung der Opferberatung ausschließlich aus EU-Mitteln. Eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgt nicht.	- €	31.200,87 €
Bremen	Senatorische Behörde für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport	Die Einrichtung einer Opferberatung im Land Bremen erfolgt seit dem Jahr 2016.	28.366,00 €	28.366,00 €

Baden-Württemberg	Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg	50.000,00 €	Finanzierung der Opferberatung erfolgt seit 2016 ausschließlich aus Landesmitteln. Eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgt nicht.	- €
Berlin	Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung, LADS D 2	Finanzierung der Opferberatung ausschließlich aus Landesmitteln. Eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgt nicht.	Finanzierung der Opferberatung ausschließlich aus Landesmitteln. Eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgt nicht.	- €
Brandenburg	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg	Finanzierung der Opferberatung ausschließlich aus Landesmitteln. Eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgt nicht.	Finanzierung der Opferberatung ausschließlich aus Landesmitteln. Eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgt nicht.	- €
Nordrhein-Westfalen	Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen; Projektgruppe „Handlungskonzept gegen Rechtsextremismus und Rassismus, Landeskoordinierungsstelle gegen Rechtsextremismus“	Finanzierung der Opferberatung ausschließlich aus Landesmitteln. Eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgt nicht.	Finanzierung der Opferberatung ausschließlich aus Landesmitteln. Eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ erfolgt nicht.	- €

Der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt/ReachOut wird im Programmbereich C unmittelbar in seiner Strukturentwicklung zum bundeszentralen Träger gefördert. Die Fördersummen für 2015 und 2016 sind der nachfolgenden Darstellung zu entnehmen.

Träger	Bundesland	2015	2016
Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt / ReachOut	Berlin	62.243,00 €	120.117,00 €

Für 2017 soll das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ weiter fortentwickelt werden. In diesen Prozess wird der Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt mit einbezogen. Derzeit können noch keine konkreten Angaben zu Fördersummen für das Jahr 2017 gemacht werden.

81. Abgeordneter **Markus Tressel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Wie viele Stellen für Fachkräfte stehen im Rahmen des Bundesprogramms Sprach-Kitas zur Verfügung, und wie viele Bewerbungen von Kitas wurden bewilligt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Caren Marks vom 10. Mai 2016

Im Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ werden zwei Arten von Fachkräften im Umfang einer halben Stelle gefördert:

- Die Kita-Teams werden durch zusätzliche Fachkräfte mit Expertise im Bereich sprachliche Bildung verstärkt, die direkt in der Kita tätig sind. Diese beraten, begleiten und unterstützen die Teams bei der Weiterentwicklung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung.
- Zusätzlich finanziert das Programm eine externe Fachberatung, die kontinuierlich und prozessbegleitend die Qualitätsentwicklung in den Sprach-Kitas unterstützt. Diese betreuen regionale Verbünde aus jeweils zehn bis 15 Kitas.

Mit Stand 2. Mai 2016 sind 3 294 Anträge für eine zusätzliche Fachkraft und 265 Anträge für die zusätzliche Fachberatung bewilligt. Das entspricht einem Stand von 95 bzw. 96 Prozent der eingegangenen Anträge.

Die Verteilung auf die Bundesländer kann der folgenden Tabelle entnommen werden.

Bundesland	am 06.07.2015 an Länder kommunizierter Förderumfang (bei 12.5 Einr. pro Verbund)			am 02.05.2016 bewilligte Anträge	
	Fachberatungen	Kitas	gesamt	Fachberatungen	Kitas
Baden-Württemberg	38	469	507	35	447
Bayern	44	549	593	40	502
Berlin	15	183	198	15	178
Brandenburg	8	100	108	8	96
Bremen	2	30	32	3	29
Hamburg	7	91	98	6	89
Hessen	21	265	286	19	260
Mecklenburg-Vorpommern	5	66	71	6	62
Niedersachsen	26	325	351	25	312
Nordrhein-Westfalen	60	746	806	54	678
Rheinland-Pfalz	13	165	178	14	163
Saarland	3	35	38	3	30
Sachsen	14	177	191	13	170
Sachsen-Anhalt	7	87	94	7	84
Schleswig-Holstein	9	116	125	9	109
Thüringen	7	89	96	8	85
	279	3.493	3.772	265	3.294

Die Gesamtanzahl der förderfähigen (halben) Fachberatungsstellen geht von einer durchschnittlichen Verbundgröße von 12,5 Einrichtungen aus. Bei größeren oder kleineren Verbundgrößen kann es zu Abweichungen zu dem gebilligten Umfang kommen. Die Länder konnten notwendige zusätzliche Stellen in der Fachberatung in diesem Fall durch die Fachkraftstellen ausgleichen.

Die Daten geben noch nicht den finalen Stand wieder. Es ist grundsätzliches Ziel, die Fördermittel auszuschöpfen und frei werdende Stellen ggf. im Nachrückverfahren zu besetzen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

82. Abgeordneter
Peter Meiwald
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Wie schätzt die Bundesregierung es ein, im Rahmen der Verhandlungen der EU-Mitgliedstaaten bezüglich des Vorschlags der Kommission zur Umsetzung der Minamata-Konvention zu Quecksilber (COM(2016) 42 final und COM(2016) 42 final ANNEX 1), dort ein generelles Verbot der Verwendung von Amalgam oder zumindest ein Verbot der Verwendung von Amalgam für Milchzähne zu integrieren, und wie würde ein Verbot sich nach Einschätzung der Bundesregierung auf die Abrechnungen der Krankenkassen auswirken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Annette Widmann-Mauz vom 10. Mai 2016

Das Scientific Committee for Emerging and Newly Identified Health Risks (SCENIHR) hat in seiner 2015 im Auftrag der EU-Kommission erstellten Stellungnahme festgestellt, dass die Verwendung von Amalgam wie auch von alternativen Zahnfüllstoffen nur mit geringen Gesundheitsrisiken verbunden ist. Zwar könne es bei Amalgam wie auch bei anderen Zahnfüllstoffen zu allergischen Reaktionen kommen. Diese seien aber äußerst selten. Daher kommt SCENIHR zu der Schlussfolgerung, dass sowohl Amalgam als auch andere Zahnfüllstoffe verwendet werden dürfen.

Bei der zahnmedizinischen Behandlung von Kindern wird in Deutschland schon seit einigen Jahren auf die Verwendung von Dentalamalgam weitgehend verzichtet. Allerdings ist auch bei der zahnmedizinischen Versorgung dieser Gruppe stets im konkreten Einzelfall mit Blick auf die Lebensumstände und die klinische Situation zu entscheiden, ob eine Füllung erforderlich und welches Material einzusetzen ist. Eine derartige Einzelfallorientierung wird im Übrigen auch von SCENIHR vorgeschlagen.

Soweit nach der Einschätzung der Bundesregierung bezüglich der Auswirkungen eines Verbotes von Dentalamalgam auf die Abrechnungen der Krankenkassen gefragt wird, ist anzunehmen, dass dies absehbar zu Mehraufwendungen für die gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

führen würde, da die Verarbeitung anderer Füllungsmaterialien deutlich aufwändiger sowie technik- und zeitintensiver als die von Amalgam ist. Zudem ist die durchschnittliche Haltbarkeitsdauer entsprechender Füllungen geringer als die von Füllungen mit Dentalamalgam, so dass schneller Wiederholungsfüllungen erforderlich sind. Exakte Daten zu den zu erwartenden Mehraufwendungen liegen der Bundesregierung aber nicht vor.

83. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie sind die Rahmenbedingungen (z. B. Anteil der jeweiligen Schulabschlüsse; Auswahl der Auszubildenden) und die Ausbildungsinhalte in den Modellversuchen, die als Beleg für Praktikabilität der Zusammenlegung der Pflegeausbildungen immer wieder genannt werden (vgl. Broschüre „Generalistische Ausbildung in der Pflege“, www.dbfk.de/media/docs/download/Allgemein/Generalistische-Ausbildung-in-der-Pflege_2014.pdf)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 13. Mai 2016**

Die Zusammenführung der Ausbildungen der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege wurde insbesondere in den Modellvorhaben „Pflegeausbildung in Bewegung“ und „Berliner Modell – Generalistische Pflegeausbildung“ erfolgreich erprobt. Allein das Modellvorhaben „Pflegeausbildung in Bewegung“ bestand aus acht Modellprojekten, die an insgesamt acht Standorten in acht Bundesländern durchgeführt wurden. In den jeweiligen Abschlussberichten (s. www.dip.de/fileadmin/data/pdf/material/PIB_Abschlussbericht.pdf und www.wannseeschule.de/download/evaluation_breme.pdf) werden die Rahmenbedingungen und Ausbildungsinhalte umfassend wiedergegeben. Kriterien zur Bewerberauswahl finden sich dabei insbesondere im Schlussbericht zum Modellvorhaben „Pflegeausbildung in Bewegung“ in Kapitel IV „Durchführung der Modellprojekte und Ergebnisse des Modellvorhabens“ auf den Seiten 187 ff.

84. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Prozentsatz an Hauptschülern in der Altenpflegeausbildung und in der Krankenpflegeausbildung im Schuljahrgang 2015 (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 13. Mai 2016**

Der Bundesregierung sind keine verifizierten Daten bezüglich des Anteils an Hauptschülern in der Altenpflegeausbildung und in der Krankenpflegeausbildung im Schuljahrgang 2015 bekannt. Die Bundesregierung hat am 25. Februar 2016 ihren „Bericht über die Erfahrungen mit der Anwendung des § 6 Nummer 3 des Altenpflegegesetzes und des § 5

Nummer 2a des Krankenpflegegesetzes“ vorgelegt (Bundestagsdrucksache 18/7650). Nach den auf einer Länderabfrage beruhenden Informationen der Bundesregierung haben danach von 2009 bis 2014 insgesamt 1 162 Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener zehnjähriger allgemeiner Schulausbildung eine Ausbildung in der Kranken- und Kinderkrankenpflege und ca. 11 800 Schülerinnen und Schüler mit abgeschlossener zehnjähriger allgemeiner Schulausbildung eine Ausbildung in der Altenpflege begonnen. Nicht erfasst sind hierbei Auszubildende mit Hauptschulabschluss, die zuvor erfolgreich eine Pflegehelferausbildung nach Landesrecht abgeschlossen haben.

85. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung der Prozentsatz der Übereinstimmungen bei den Ausbildungen zur Krankenpflege, zur Altenpflege und zur Kinderkrankenpflege (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln), und auf der Basis welcher Übereinstimmungen in den drei Berufen wird die neue Ausbildungsverordnung für die generalistische Ausbildung erstellt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 13. Mai 2016**

Die Modellvorhaben zu einer generalistischen Ausbildung in der Alten- und Krankenpflege zeigten, dass sich die Inhalte der bisherigen Ausbildungen stark überschneiden. Der Grad der Zusammenführung erreichte teilweise über 90 Prozent. Der Schlussbericht „Pflegeausbildung in Bewegung“ (s. Antwort zu Frage 83) geht daher davon aus, dass sich bei einer generalistischen Ausbildung die theoretischen Ausbildungsanteile der bisherigen Pflegeberufe vollständig zusammenführen lassen.

Die Eckpunkte für eine Ausbildungs- und Prüfungsverordnung zum Entwurf des Pflegeberufsgesetzes vom 1. März 2016, die das Bundesministerium für Gesundheit und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgelegt haben, zeigen ausgehend von dem im Entwurf des Pflegeberufsgesetzes vorgegebenen Ausbildungsziel auf, welche Kompetenzen die beruflich Pflegenden im theoretischen und praktischen Unterricht erwerben werden (s. Anlage 1 „Kompetenzen der beruflichen Pflegeausbildung“ – www.bmg.bund.de/fileadmin/dateien/Downloads/P/Pflegeberuf/Anlage_1__UEbersicht_Themen-_und_Kompetenzbereiche.pdf).

Die dort beschriebenen Inhalte verdeutlichen das Wissen und Können, das zur Pflege von Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und Versorgungsstrukturen erforderlich ist. Die Eckpunkte bilden die Grundlage, auf der der Entwurf der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung derzeit erstellt wird.

86. Abgeordnete
Elisabeth Scharfenberg
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Plant das Bundesministerium für Gesundheit bei seiner Einschätzung der jährlichen Mehrkosten aufgrund der generalistischen Pflegeausbildung neue Berechnungen, da u. a. der GKV-Spitzenverband aufgrund seiner eigenen Berechnungen von jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 750 Mio. Euro ausgeht, und wenn nein, kann dann ausgeschlossen werden, dass die zusätzlichen Kosten langfristig im Gesetzentwurf (Bundestagsdrucksache 18/7823) genannten rund 320 Mio. Euro im Jahr übersteigen werden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 13. Mai 2016**

Die Bundesregierung hat die Kosten für die neue Pflegeausbildung auf der Grundlage des „Forschungsgutachtens zur Finanzierung eines neuen Pflegeberufegesetzes“ von WIAD/prognos vom 14. Oktober 2013 ermittelt und dabei jährliche Mehrkosten in Höhe von 322 Mio. Euro angenommen. Die jährlichen zu erwartenden Mehrkosten beruhen auf einer verbesserten Ausstattung und Infrastruktur der Schulen, Qualitätsverbesserungen insbesondere im Bereich der Praxisanleitung, Angleichung der Ausbildungsvergütungen und Kosten der Ausbildungsfonds. Eine Kostendeckelung ist damit nicht verbunden, so dass eine Kostensteigerung z. B. aufgrund steigender Ausbildungszahlen in Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann.

87. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Maßnahmen im Kampf gegen Abrechnungsbetrug angesichts der Medienberichte über neue Betrugsfälle von Apothekerinnen und Apothekern bei der Abrechnung von Arzneimittelrezepten (vgl. WELT AM SONNTAG vom 8. Mai 2016, Die große Abzocke) wird die Bundesregierung ergreifen, und wie hoch sind laut Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl und das Ausmaß des somit verursachten Schadens für die gesetzliche Krankenversicherung?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 19. Mai 2016**

Kriminelle Handlungen wie Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen müssen durch die Staatsanwaltschaften strikt verfolgt werden. Das materielle Strafrecht stellt hierfür bereits jetzt die Grundlagen bereit. So kann eine Strafbarkeit wegen Betrugs (§ 263 des Strafgesetzbuchs) in Betracht kommen, wenn wie in den genannten Presseberichten geschildert, gegenüber den Krankenkassen Kosten vorsätzlich zu Unrecht abgerechnet worden sein sollten.

Die Bundesregierung hat darüber hinaus bereits im Juli 2015 durch die Vorlage eines Gesetzes zur Bekämpfung von Korruption im Gesund-

heitswesen Maßnahmen zur effektiveren Eindämmung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen ergriffen. Mit dem nunmehr verabschiedeten Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen werden unter anderem Änderungen im Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) vorgenommen und die Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen, die bereits aufgrund der aktuellen Rechtslage bei den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen, der Kassen(zahn)ärztlichen Bundesvereinigung, den Krankenkassen und dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen bestehen, weiter gestärkt. So sind an dem gesetzlich vorgesehenen Erfahrungsaustausch der Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen auch Vertreter der Staatsanwaltschaft in geeigneter Form zu beteiligen. Damit soll auch dazu beigetragen werden, das bei den Krankenkassen und den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen vorhandene Spezialwissen um Besonderheiten des Abrechnungswesens in der gesetzlichen Krankenversicherung den Staatsanwaltschaften zu vermitteln und dort für gesteigerte Sensibilität für Varianten des Abrechnungsbetrugs zu sorgen. Zudem werden die Berichtspflichten der Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen bei Krankenkassen und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen erweitert. Über die jeweiligen Spitzenverbände erfolgt nach den im Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vorgesehenen gesetzlichen Änderungen auch eine Zusammenführung und Aufbereitung dieser Ergebnisse und eine Weiterleitung an das Bundesministerium für Gesundheit.

Bei der Bundesregierung liegen keine Zahlen darüber vor, welcher Schaden der gesetzlichen Krankenversicherung durch die in der genannten Presseberichterstattung geschilderten Fälle (Abrechnungsbetrug durch Apotheker mittels sogenannter „Luftrezepte“) entsteht. Dabei handelt es sich um eine bestimmte Variante des Abrechnungsbetrugs durch (einzelne) Heilberufsangehörige. Eine hierauf differenzierende Schadensstatistik kann angesichts der Vielzahl von Varianten nicht geführt werden. Nach dem Bericht der Stelle zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen beim Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV-Spitzenverband) wurden im Zeitraum von Januar 2012 bis Dezember 2013 im Bereich Arznei- und Verbandmittel durch die Krankenkassen gesicherte Forderungen (Regressforderungen nach aufgedeckten Betrugsfällen) in Höhe von 7,98 Mio. Euro realisiert.

88. Abgeordnete
Kordula Schulz-Asche
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Inwieweit plant die Bundesregierung, Instrumente zur transparenteren Rezeptabrechnung für die Apotheker mit den gesetzlichen Krankenkassen einzuführen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 19. Mai 2016**

Es ist zu berücksichtigen, dass in den Fällen, die Gegenstand der zitierten Presseberichterstattung sind, ein kollusives Verhalten von beteiligtem Apotheker und dem die Verordnung ausstellenden Vertragsarzt gegeben ist. Wenn ordnungsgemäß ausgestellte Rezepte mit einer ordnungsgemäßen Abgabekennzeichnung einer Apotheke den Krankenkassen zur Abrechnung vorgelegt werden, müssen diese davon ausgehen

können, dass der Versicherte das Arzneimittel benötigte und es auch an ihn abgegeben wurde. Einen Abgleich der Abrechnungsdaten mit dem Wareneingang der Apotheke können die Krankenkassen nicht vornehmen. Sie gehen aber Hinweisen auf kriminelles Verhalten nach und schalten ggf. die Staatsanwaltschaft ein (vgl. § 197a SGB V – Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen), die bei einem entsprechenden Anfangsverdacht auf strafbares Verhalten Ermittlungsmaßnahmen einleiten kann.

89. Abgeordneter **Dr. Harald Terpe** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Sind der Bundesregierung aus den letzten vier Jahren Fälle bekannt, in denen sich Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte weigerten, zahnärztliche Regelleistungen zu erbringen, und wie viele Meldungen über die Weigerung, Kassenleistungen zu erbringen, liegen nach Kenntnis der Bundesregierung bei den zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen vor?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 18. Mai 2016**

Der Bundesregierung liegen diesbezüglich keine Daten vor. Eine Anfrage bei der Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) ergab, dass der KZBV keine Meldungen über die Weigerung von Zahnärzten, Kassenleistungen zu erbringen, vorliegen. Für das Jahr 2014 hatte die KZBV eine Abfrage bei allen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) vorgenommen über die dort bekanntgewordenen Fälle von Patientenbeschwerden über Kieferorthopäden. Für das Jahr 2014 wurden von den KZVen 44 Beschwerdefälle gemeldet, in denen die KZVen Sachverhaltsermittlungen durchgeführt haben. In sämtlichen Fällen wurde laut Auskunft der KZBV durch die KZVen eine zuzahlungsfreie vertragszahnärztlich/kieferorthopädische Behandlung sichergestellt und den Patientenbeschwerden abgeholfen. Dabei wurden die betroffenen Kieferorthopäden eindringlich auf ihre vertragszahnärztlichen Pflichten, insbesondere auf die Verpflichtung, zuzahlungsfreie Versorgungen weder zu diskreditieren noch zu verweigern bzw. eine Behandlung von Zuzahlungen abhängig zu machen, in Beratungsgesprächen hingewiesen und ihnen für den Wiederholungsfall disziplinarische Maßnahmen bis hin zum Zulassungsentzug angekündigt.

Die KZBV, der Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e. V., die Deutsche Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde e. V. sowie die Deutsche Gesellschaft für Kieferorthopädie e. V. haben einen entsprechenden „Letter of intent“ zur zuzahlungsfreien kieferorthopädischen Behandlung von GKV-Versicherten vereinbart sowie ergänzende und kommentierende Beiträge von KZBV und vom Berufsverband der Deutschen Kieferorthopäden e. V. (BDK) in den Zahnärztlichen Mitteilungen (zm) veröffentlicht (siehe zm Nr. 21/2015). Auf dieser Basis wurden alle Kieferorthopäden und kieferorthopädisch tätigen Zahnärzte noch einmal eindringlich auf die Einhaltung der vertragszahnärztlichen Pflichten hingewiesen.

90. Abgeordneter
Dr. Harald Terpe
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Worauf ist nach Kenntnis der Bundesregierung der erwirtschaftete Anteil von rund 51 Prozent der Einnahmen aus selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit, der nicht über die Kassenzahnärztliche Vereinigung in den Jahren 2012 und 2013 vereinbart wurde, zurückzuführen (vgl. KZBV Jahrbuch 2015, S. 114)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Annette Widmann-Mauz
vom 18. Mai 2016**

Die laut Statistischem Jahrbuch der KZBV nicht über KZV vereinnahmten Einkünfte von Zahnärzten aus selbstständiger zahnärztlicher Tätigkeit sind nach Angaben der KZBV zum einen Einkünfte aus der Behandlung privat krankenversicherter Patienten. Zum anderen handelt es sich um Einkünfte aus der Behandlung von GKV-Versicherten, die auf Grund von gesetzlichen Regelungen nicht zum Leistungskatalog der GKV gehören:

- Privatzahnärztliche Leistungen, wie zum Beispiel implantologische und funktionsanalytische Leistungen, Präventionsleistungen bei Erwachsenen (§ 28 Absatz 2 SGB V, § 22 SGB V);
- Mehrkostenregelungen bei Füllungen (§ 28 Absatz 2 SGB V);
- Festzuschussregelung bei der Versorgung mit Zahnersatz (§§ 55 ff. SGB V). Hier ist der Eigenanteil bei der Regelversorgung grundsätzlich gesetzlich mit 50 Prozent vorgegeben. Dieser Eigenanteil des Versicherten kann reduziert werden, wenn der Versicherte seine Zähne regelmäßig pflegt und die zahnärztlichen Kontrolluntersuchungen in Anspruch nimmt. Im Gemeinsamen Bundesausschuss wird die Regelversorgung regelmäßig evaluiert und modernisiert, indem neue Leistungen in den Leistungskatalog aufgenommen werden;
- gesetzlich vorgegebene Eigenanteile bei der kieferorthopädischen Behandlung (§ 29 Absatz 2 SGB V);
- auf der Grundlage von Selektivverträgen (§ 140a SGB V) erbrachte und auf der Grundlage dieser Verträge unmittelbar mit den vertrags-schließenden Krankenkassen und damit nicht über die Kassenzahn-ärztlichen Vereinigungen (KZVen) abgerechnete Leistungen.

Hinzu kommen Einkünfte aus Behandlungen im Rahmen der vertrags-zahnärztlichen Versorgung von Patienten, die Kostenerstattung gewählt haben (§ 13 Absatz 2 SGB V).

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr
und digitale Infrastruktur**

91. Abgeordnete **Annalena Baerbock**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Trifft es zu, dass die ursprünglich für die Fertigstellung der A 71 (Sangerhausen – Erfurt) vorgesehenen Bundesmittel nun in die A 14 fließen (siehe Meldung „A 14 – Friedensangebot für die Gegner“ vom 22. Februar 2016 auf www.volksstimme.de), nachdem die ursprünglich für die A 14 vorgesehenen EU-Mittel stattdessen in die Fertigstellung der A 71 (Sangerhausen – Erfurt) geflossen sind, und falls ja, um welche Summe handelt es sich dabei?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 13. Mai 2016**

Ja.

Nach derzeitiger Bewilligungsentscheidung und vorbehaltlich des noch ausstehenden Programmabschlusses des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) beträgt die EFRE-Beteiligung für die A 71 rd. 82,8 Mio. Euro.

92. Abgeordneter **Matthias Gastel**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wird sich die Bundesregierung an die Verwaltungsvereinbarung vom 26. November 2007 zur Verlängerung der Neckarschleusen zwischen Mannheim-Freudenheim und Plochingen, in der der Ausbau aller Schleusen für Schiffe mit einer Länge von 135 Metern „bis in ca. 17 Jahren“ (das entspricht ca. dem Jahr 2025) zugesagt wurde, halten (vgl. meine Mündliche Frage 6 auf Bundestagsdrucksache 18/8051), und was bedeutet es für den Ausbau der Neckarschleusen u. a. unter zeitlichen Gesichtspunkten, dass das Bundesverkehrsministerium den Neckar auf dem Abschnitt zwischen Heilbronn und Plochingen von Kategorie B in Kategorie C des Kernnetzes abgestuft hat und in Kategorie C eingestufte Wasserstraßen grundsätzlich nicht ausgebaut, sondern nur im Bestand erhalten werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann
vom 10. Mai 2016**

Die Verlängerung der Neckarschleusen von Mannheim bis Plochingen ist im Entwurf des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2030 in den Vordringlichen Bedarf (VB) eingestellt worden. Nachdem die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen zum Entwurf des BVWP abgelaufen ist, läuft aktuell die Auswertung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in Vorbereitung des Kabinettsbeschlusses zum BVWP 2030.

Das im Planungszeitraum des BVWP 2030 für die Wasserstraßen anstehende Investitionsvolumen aus laufenden und fest disponierten Projekten, dem Vordringlichen Bedarf (VB einschließlich VB-E) sowie dem indisponiblen Ersatzinvestitionsbedarf erfordert für das weitere Investitionsgeschehen eine zeitliche Priorisierung der umzusetzenden Maßnahmen.

Die Kategorisierung der Bundeswasserstraßen ist als zusätzliches Priorisierungsinstrument für die Ressourcensteuerung eingeführt worden. Die im Rahmen des BVWP 2030 vorgenommene Überprüfung und Aktualisierung der Kategorisierung ist lediglich ein Spiegelbild der Verkehrsprognose. Die Einordnung des Neckars oberhalb von Heilbronn in die Kategorie C entspricht der in der Verkehrsverflechtungsprognose 2030 prognostizierten Verkehrsentwicklung.

93. Abgeordneter
Michael Hartmann
(Wackernheim)
(SPD) Warum konnte die Prüfung zur Einstufung des Projektes „Korridor Mittelrhein: Zielnetz II“ (insbesondere NBS Troisdorf – Mainz-Bischofheim für den SGV) nicht bis zur Aufstellung des Entwurfs des Bundesverkehrswegeplans abgeschlossen werden, und bis wann beabsichtigt die Bundesregierung die Prüfung abzuschließen?
94. Abgeordneter
Michael Hartmann
(Wackernheim)
(SPD) Welche Ergebnisse haben die bisher abgeschlossenen Teile der Prüfung des Projektes „Korridor Mittelrhein: Zielnetz II“ (insbesondere NBS Troisdorf – Mainz-Bischofheim für den SGV) erbracht, und welche Teile der Prüfung stehen noch aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 13. Mai 2016

Die Fragen 93 und 94 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bewertung der noch offenen Vorhaben („potenzieller Bedarf“) im Bereich der Eisenbahnen des Bundes wird mehrere Monate beanspruchen, da in der Regel umfangreiche z. B. umwelt-/bautechnische, fahrplankonstruktive und eisenbahnbetriebliche Untersuchungen erforderlich sind.

Im Fall der Neubaustrecke (NBS) Troisdorf – Mainz-Bischofheim für den Schienengüterverkehr (SGV) werden derzeit die Grundlagen für die technische Umsetzung des Projektes ermittelt und ein wirtschaftlich tragfähiger Konzeptentwurf erarbeitet, auf dessen Basis eine Bewertung durchgeführt werden kann.

Sollten sich im Ergebnis der derzeit laufenden Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bundesverkehrswegeplan (BVWP) neue Erkenntnisse ergeben, werden diese berücksichtigt werden.

95. Abgeordneter
Oliver Krischer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Einnahmen aus der LKW-Maut auf Autobahnen und mautpflichtigen Bundesstraßen entstanden in den Jahren 2014 und 2015 aufgeschlüsselt nach Bundesländern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 17. Mai 2016

Im Jahr 2015 sind Lkw-Mauteinnahmen in Höhe von 4,386 Milliarden Euro und im Jahr 2014 von 4,464 Milliarden Euro entstanden. Eine Aufstellung der Mauteinnahmen aufgeschlüsselt nach Bundesländern liegt nicht vor.

96. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wann wurde das Gutachten zum Finanzbedarf für Investitionen in die Radverkehrsinfrastruktur in den kommenden zehn Jahren (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Beschluss und Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans 2020, Bundestagsdrucksache 17/13814 vom 7. Juni 2013), das im Rahmen des Forschungsprogramms Stadtverkehr (FoPS) initiiert werden sollte, beauftragt, und wann wurden die Ergebnisse veröffentlicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 12. Mai 2016

Der Bund hat die Finanzierungsstudie zur Ermittlung der erforderlichen Haushaltsmittel für den Radverkehr im Rahmen des Forschungsprogramms Stadtverkehr noch nicht in Auftrag gegeben. Ergebnisse wurden folglich nicht veröffentlicht.

97. Abgeordneter
Stephan Kühn
(Dresden)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie viele der 630 000 Kraftfahrzeuge, für die wegen des Abgasskandals eine freiwillige Rückrufaktion von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt angekündigt wurde, sind im Freistaat Sachsen zugelassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 19. Mai 2016

Im Freistaat Sachsen sind derzeit 7 256 betroffene Kraftfahrzeuge zugelassen.

98. Abgeordnete
Renate Künast
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche konkreten Sanktionen bzw. Bußgelder hat das Kraftfahrt-Bundesamt gegen die Volkswagen AG (VW) verhängt aufgrund der eingesetzten unzulässigen Abschaltvorrichtungen in Automobilen mit den Motoren EA 189, und mit welchen konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung dafür Sorge getragen, dass bis Anfang 2009 gesetzliche Regelungen für Autohersteller geschaffen werden, die unzulässige Abschaltvorrichtungen verwenden (so wie es Artikel 13 der „Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen [Euro 5 und Euro 6] und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge zur Verminderung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen“ vorsieht)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Norbert Barthle vom 9. Mai 2016

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) als Typgenehmigungsbehörde hat die mit Blick auf die vorliegende Situation effektivsten Maßnahmen ergriffen: Es hat VW in einem verbindlichen Stufenplan auferlegt, alle betroffenen Fahrzeuge, einschließlich der bereits in Verkehr befindlichen, in einen rechtskonformen Zustand zu bringen. Der Rückruf wird dabei vom KBA in den Einzelmaßnahmen geprüft und überwacht.

Die Verordnung (EG) Nr. 715/2007 ist für bestimmte Kraftfahrzeuge bei der Typgenehmigung nach der Rahmenrichtlinie 2007/46/EG obligatorisch anzuwenden. Die Erteilung der Typgenehmigung durch das KBA erfolgt unter Berücksichtigung dessen nach der EG-Fahrzeuggenehmigungsverordnung (EG-FGV). Hieraus ergeben sich auch die Möglichkeiten der staatlichen Reaktion auf Verstöße gegen die Typgenehmigungsvorschriften. Es gelten die §§ 7, 25, 27 und 37 EG-FGV. Darüber hinaus bestehen die allgemeinen Strafvorschriften und verwaltungsrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten.

99. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie erklärt sich die Bundesregierung das Zustandekommen des Nutzen-Kosten-Verhältnisses von 2,0 beim Gesamtprojekt B 274 Gieboldehausen (B 27) – AS Leinefelde – Worbis (A 38) (Projekt-nummer: B247-G10-NI-TH) bei einem Barwert des Nutzens von 58,3 Mio. Euro und einem Barwert der bewertungsrelevanten Investitionskosten 67 Mio. Euro?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Enak Ferlemann vom 19. Mai 2016

Das im Dossier zum Projekt B 247, Gieboldehausen (B 27) – AS Leinefelde – Worbis (A 38) unter Punkt 1.7 „Nutzen-Kosten-Analyse (Mo-

dul A)“ ausgewiesene Nutzen-Kosten-Verhältnis wird im Rahmen der laufenden Aktualisierung des BVWP 2030-Entwurfs noch überprüft und in geeigneter Weise ergänzt bzw. berichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

100. Abgeordnete
Sylvia Kötting-Uhl
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Warum wurde nach Kenntnis der Bundesregierung bei den beiden gegen die Sorgepflicht nach § 9a Absatz 2a des Atomgesetzes gerichteten Klagen vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg jeweils das Ruhen des Verfahrens aufgehoben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftlichen Frage 57 auf Bundestagsdrucksache 18/8191 und auf meine Schriftliche Frage 105 auf Bundestagsdrucksache 18/6997)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 6. Mai 2016

Auf den Antrag der Klägerin beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zum Ruhen der Verfahren hatte das beklagte Land das Ruhen der Verfahren – längstens für sechs Monate – beantragt.

Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat daraufhin das Ruhen der Verfahren angeordnet.

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist hat das beklagte Land beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht beantragt, die Verfahren wieder aufzunehmen und Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung anzuberaumen. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat der Klägerin diese Schriftsätze zugestellt und darauf hingewiesen, dass das Ruhen der Verfahren mit der Zustellung beendet ist.

101. Abgeordneter
Christian Kühn
(Tübingen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Regelungen plant die Bundesregierung zur Stärkung der Elektromobilität im Baurecht, im Mietrecht und im Wohneigentumsrecht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 13. Mai 2016

Im Hinblick auf das Bauplanungsrecht geht die Bundesregierung davon aus, dass die geltenden Regelungen ausreichend sind.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 8 und 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Bundestagsdrucksache 18/7177) verwiesen. Die Prüfungen sind noch nicht abgeschlossen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

102. Abgeordnete
Bärbel Höhn
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus Berichten, wonach die Weltbankgruppe seit 2011 über 1,7 Mrd. US-Dollar in explorative Kohle-, Öl- und Gasprojekte investiert hat, und mit welchen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung die Investitionen der Weltbankgruppe und anderer multilateralen Entwicklungsbanken an den Zielen des Pariser Klimaabkommens auszurichten (www.theecologist.org/News/news_round_up/2987573/world_bank_doubles_fossil_funding_in_four_years.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Silberhorn vom 10. Mai 2016

Die Bundesregierung setzt sich seit geraumer Zeit mit großem Nachdruck gegenüber der Weltbankgruppe für eine stärkere Konzentration anstehender Weltbankaktivitäten auf erneuerbare Energien und den Verzicht auf eine Förderung von Kohle- und Ölprojekten ein. Dies gilt sowohl für den Bau von Kraftwerken wie auch für explorative Vorhaben. Die Weltbankgruppe hat diese Forderungen – auch im Zusammenhang mit der Klimakonferenz von Paris – aufgegriffen und sich verpflichtet, den Anteil der Projekte in ihrem Portfolio, die den Klimazielen dienen, bis 2020 auf 28 Prozent bezogen auf das Finanzierungsvolumen zu erhöhen. Damit wird die Weltbank einen erheblichen Beitrag zu dem Ziel erbringen, ab 2020 jährlich 100 Mrd. US-\$ Klimafinanzierung zu mobilisieren. Ihre Verpflichtung hat sie darüber hinaus in einem jüngst vorgestellten Klimaaktionsplan konkretisiert.

Strategischer Ausgangspunkt des Klimaaktionsplans ist der unmittelbare Zusammenhang von Klima und Entwicklung, d. h. die Beobachtung, dass klimainduzierte Prozesse und Veränderungen insbesondere die Armen treffen, Entwicklungsfortschritte revidieren und Entwicklungschancen oft negativ verändern. Das Klimaengagement soll in sechs prioritären Sektoren („high-impact areas“) verstärkt werden: erneuerbare Energien/Energieeffizienz, Nachhaltige Mobilität, Nachhaltige und klimaresiliente Stadtentwicklung, klimaresiliente Landwirtschaft/Ernährungssicherheit, Grüne Wettbewerbsfähigkeit und Klimakatastrophenschutz. Weitere Schwerpunkte des Aktionsplans sind die Förderung klimafreundlicher Politiken in den Mitgliedsländern und die strategische Nutzung internationaler Partnerschaften für einen verbesserten Wissensaustausch und

mehr Innovationen im Klimabereich. Darüber hinaus hat sich die Weltbankgruppe in ihrem Klimaaktionsplan dazu bekannt, ihr Gesamtportfolio verstärkt entlang klimapolitischer Erwägungen auszurichten.

Die Bundesregierung wird sich bei der Weltbankgruppe weiterhin dafür einsetzen, dass auch das Weltbankportfolio außerhalb der zielgerichteten Klimafinanzierung mit dem Ziel einer Transformation hin zu einer gegen die Auswirkungen des Klimawandels widerstandsfähigen und treibhausgasneutralen Welt kompatibel ist. Unter diesen Gesichtspunkten wird die Bundesregierung die kontinuierliche Weiterentwicklung und konsequente Umsetzung des Klimaaktionsplans der Weltbankgruppe im Sinne der in Paris vereinbarten Klimaziele eng begleiten.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass bereits in den letzten Jahren die Investitionen der Weltbankgruppe, darunter auch der IFC, in klimarelevante Projekte stark angestiegen ist. So hat die Weltbankgruppe nach eigenen Angaben in der Zeit von 2011 bis 2015 rund 7,7 Mrd. US-\$ in Projekte im Bereich erneuerbare Energien investiert. Gleichzeitig hat die Weltbank in ihrem Energy Directions Paper von 2013 eine Richtlinie zur Förderung von Kohleprojekten erlassen, die diese nur noch unter sehr restriktiv gefassten Bedingungen zulässt. Vor diesem Hintergrund sind seit 2010 von der Weltbank keine Kohlekraftwerke mehr finanziert worden (siehe www.wds.worldbank.org/external/default/WDSContentServer/WDSP/IB/2013/07/17/000456286_20130717103746/Rendered/PDF/795970SST0_SecM00box377380B00PUBLIC0.pdf, S. 25).

Diese klare Orientierung der Weltbankgruppe auf eine Förderung erneuerbarer Energien ist nicht zuletzt auf das stete Drängen der Bundesregierung zurückzuführen, die darüber hinaus auch im Rahmen der jeweiligen IDA-Wiederauffüllungsverhandlungen das Thema Klimafinanzierung zu einem Schwerpunkt gemacht hat. Die Bundesregierung wird sich auch künftig dafür einsetzen, dass die Weltbankgruppe – wie auch andere Multilaterale Entwicklungsbanken – ihre Strategien, insbesondere im Energiebereich, im Lichte der Ambition des Pariser Klimaabkommens weiterentwickeln, auf eine strikte Einhaltung der jeweiligen Verpflichtungen achten sowie auf die Förderung von fossilen Energieprojekten, vor allem im Bereich Kohle und Öl, verzichten.

103. Abgeordneter **Uwe Kekeritz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie wird sich der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung Dr. Gerd Müller bei seiner Reise nach Kambodscha im Juni 2016 vor dem Hintergrund der jüngsten Verhaftungswelle gegen Menschenrechtsverteidiger*innen und Oppositionspolitiker*innen, für Verbesserungen der Menschenrechtsslage einsetzen, und wird Bundesminister Dr. Gerd Müller inhaftierte Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiger und Oppositionelle besuchen bzw. sich mit deren Angehörigen treffen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Hans-Joachim Fuchtel
vom 13. Mai 2016**

Bundesminister Dr. Gerd Müller plant während seiner Reise nach Kambodscha im Juni 2016 sowohl Treffen mit dem Premierminister, dem stellvertretenden Oppositionsführer Kem Sokha als auch Vertretern der Zivilgesellschaft.

Hierzu zählen Vertreter der kambodschanischen Menschenrechtsorganisationen, die von den Inhaftierungen betroffen sind. Die Einhaltung von Menschenrechten und von den grundsätzlichen demokratischen Spielregeln, insbesondere der Versammlungs- und Meinungsfreiheit, werden hier aktiv angesprochen und als wichtige Basis der wertorientierten entwicklungspolitischen Zusammenarbeit von Deutschland und Kambodscha unterstrichen.

Berlin, den 20. Mai 2016

Anlage zur Beantwortung Schriftliche Frage 36, MdB Kerstin Andreae

Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben

Liegenschaftsbestand der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in der Stadt Freiburg i. Br. (Stand: 06.05.2016)			
Liegenschafts- Nummer:	Liegenschaftskategorie	Ort	Ortslage
135725	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße
135955	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Belchenstraße
135956	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Belchenstraße
135999	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Drei-Ähren-Straße
136001	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Blauenstraße
136002	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Blauenstraße
136003	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Blauenstraße
136004	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Blauenstraße
136005	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Blauenstraße
136006	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Blauenstraße
136007	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Belchenstraße
136008	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Belchenstraße
136009	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Belchenstraße
136010	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Belchenstraße
136011	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Belchenstraße
136012	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Matthias-Grünewald-Straße
136013	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Roßhaldeweg
136014	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Roßhaldeweg
136018	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Hindenburgstraße
136019	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Hindenburgstraße
136020	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Hindenburgstraße
136021	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Hindenburgstraße
136022	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Hindenburgstraße
136023	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Hindenburgstraße
136030	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	August-Ganther-Straße
136031	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	August-Ganther-Straße
136046	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Lehener Straße
136047	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße
136048	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße
136049	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Kreuzstraße
136050	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße
136052	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Roßhaldeweg
136053	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Colmarer Straße
136054	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Colmarer Straße
136055	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Colmarer Straße
136056	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Kreuzstraße
136057	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße
136058	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Colmarer Straße
136059	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße
136060	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Kreuzstraße
136061	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße
136062	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße
136067	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße
136068	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße
136070	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße
136071	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Feldbergstraße

Anlage zur Beantwortung Schriftliche Frage 36, MdB Kerstin Andreae

Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben

Liegenschafts- Nummer:	Liegenschaftskategorie	Ort	Ortslage
136072	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Runzstraße
136073	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Runzstraße
136074	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Händelstraße
136075	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Hindenburgstraße
136076	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Hindenburgstraße
136079	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	August-Ganther-Straße
136080	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Schubertstraße
136081	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Schubertstraße
136085	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Roßhaldeweg
136086	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Matthias-Grünewald-Straße
136087	Wohnliegenschaft	Freiburg i. Br.	Roßhaldeweg
129305	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Sautierstraße
129306	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Schlierbergstraße
129307	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Rennweg
129308	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Tennenbacher Straße
129309	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Tennenbacher Straße
129311	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Engelberger Straße
129312	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Merzhauser Straße
129313	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Merzhauser Straße
135629	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Blauenstraße
135673	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Langackerweg
135675	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Lehener Straße
135676	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Kartäuserstraße
135687	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Drei-Ähren-Straße
136390	Gewerbe- / sonstige Liegenschaft	Freiburg i. Br.	Heidenhofstraße
143946	Dienstliegenschaft (Bundeswehr)	Freiburg i. Br.	Schopfheimer Straße
147032	Dienstliegenschaft (Bundeswehr)	Freiburg i. Br.	Colombistraße
136493	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Stefan-Meier-Straße
136494	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Stefan-Meier-Straße
136497	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Tennenbacher Straße
136503	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Tullastraße
136504	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Sautierstraße
136505	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Sautierstraße
136506	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Rheinstraße
136507	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Engelbergerstraße
136511	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Riegeler Straße
140630	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Wentzinger Strasse
140631	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Hermann-Mitsch-Straße
140690	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Hermann-Mitsch-Straße
141949	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Stefan-Meier-Straße
142583	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Schauinslandweg
142584	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Rosastraße
142716	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Wiesentalstr.
143945	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Stefan-Meier-Straße
144551	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Engelbergerstraße
146295	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Bissierstraße
148117	Dienstliegenschaft	Freiburg i. Br.	Bötzingenstraße

